

Kehrl,

Hans

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 1799

~~1AR(RSHA) 20/65~~



Günther Nickel  
Berlin SO 36

PK 222

Betrifft: K e h r l

Von 1933 bis 1938 war der Angeklagte KEHRL als Wirtschaftsberater fuer den Gau Brandenburg taetig; vom November 1934 bis zum Oktober 1935 war er Berater fuer Textil- und Zellulosefragen in der damaligen Dienststelle KEPPLERS, die sich mit deutschen Rohmaterialien befasste; vom Oktober 1936 bis zum Januar 1938 war er Leiter der Abteilung IV-2 im Amt fuer Roh- und Werkstoffe beim Vierjahresplan; vom 1. Februar 1938 bis zum November 1942 war er Leiter der Textilabteilung im Reichswirtschaftsministerium und war auch als Berater fuer besondere Fragen in diesem Ministerium taetig; dann wurde er zum Leiter der Hauptabteilung II befoerdert; vom November 1943 bis ungefaehr Mai 1945 war er Leiter des Rohstoffamtes im Reichsministerium fuer Ruestung- und Kriegsproduktion und war Leiter des Planungsamtes der Zentralen Planung. Er war auch der leitende Beamte der Textilorganisationen, die die Textilindustrien und Hilfsquellen in den besetzten Gebieten und in Frankreich ausbeuteten, und er wurde ein Mitglied des Aufsichtsrates und einer der drei Mitglieder des Arbeitsausschusses der DUT.

Es wird behauptet, KEHRL sei zu Anfang des Jahres 1942 Mitglied von Himmlers Freundeskreis geworden und habe danach aktiv an den Sitzungen dieses Kreises teilgenommen; die Taetigkeit der SS waehrend dieser Zeit habe unter anderem bestanden in der Teilnahme an Projekten zur Wiedereindeutschung besetzter Gebiete im Einklang mit den rassistischen Grundsuetzen der NSDAP, in der Deportation von Juden und anderen auslaendischen Staatsbuergern und in dem Massenmord und der Misshandlung der Zivilbevoelkerung der besetzten Gebiete.

Es wird nicht behauptet, dass die Koerperschaft oder die Organisation des Freundeskreises als solche an diesen Verbrechen teilgenommen hat. KEHRL war ein Mitglied des Freundeskreises, aber es ist kein Beweismaterial vorgelegt worden, aus dem hervorgeht, dass der Kreis als solcher mit den unter Anklagepunkt V zur Last gelegten Verbrechen irgendetwas zu tun gehabt hat, und eine Strafbarkeit kann auf Grund seiner Mitgliedschaft im Freundeskreis und seiner Anwesenheit bei den Sitzungen nicht festgestellt werden.

KEHRL

Ausser den gegen den Angeklagten KEHRL unter Anklagepunkt VI erhobenen allgemeinen Anschuldigung wird ihm unter anderem insbesondere vorgeworfen, sich gemeinsam mit dem Angeklagten RASCHE bei der Pluenderung oeffentlichen und privaten Eigentums in der Tschechoslowakei betaetigt zu haben. Es wird behauptet, dass der Angeklagte KEHRL auf Grund der ihm von Reichswirtschaftsminister Funk uebertragenen Vollmachten die deutschen industriellen und finanziellen Erwerbungen im Sudetenland und im "Protektorat" (Boehmen und Maehren) geleitet und beaufsichtigt habe; dass er und RASCHE von Goering besonders ermachtigt gewesen seien, wesentliche Teile der tschechischen Industrie zu erwerben und so umzugruppieren, dass sie wirksam mit dem deutschen Kriegseinsatz koordiniert werden konnten. Es wird weiterhin behauptet, dass die Angeklagten KEHRL und RASCHE Plaene zur Ergreifung der Kontrolle ueber bedeutende tschechische Kohlen-, Stahl- und Kuestungsbetriebe entworfen und durchgefuehrt haben. Es wird behauptet, dass der Angeklagte KEHRL die Aufsicht fuehrte ueber Erwerb vielen tschechischen Besitzes durch RASCHE, dass die Angeklagten KEHRL und RASCHE fuer die Hermann Goering Werke Betriebe und Vermoegenswerte erworben und unter ihre Kontrolle gebracht haben, und dass diese Betriebe die Pfeiler des tschechoslowakischen industriellen Lebens gewesen seien. Es wird weiterhin behauptet, dass der Angeklagte KEHRL eine taetige und bedeutende Rolle bei der Ueberfuehrung der wichtigsten Finanzinstitute der Tschechoslowakei in deutsche Haende und beim Erwerb der Kontrolle ueber diese Institute gespielt habe, und dass der Angeklagte RASCHE sofort nach der Besetzung des Sudetenlandes durch die deutsche Wehrmacht die Zustimmung des Angeklagten KEHRL zur Uebernahme der Boehmischen Excompte-Bank erhalten habe, die hier als BEB angefuehrt wird, und dass all dies sich so abgespielt habe, wie wir spaeter bei der Behandlung der RASCHE zu Last gelegten Pluenderung zeigen werden. Es wird weiterhin ausdruecklich behauptet, dass der Angeklagte KEHRL sich am Entwurf und der Ausfuehrung des sogenannten "KEHRL-Plans" zur Ausbeutung der Textilindustrie in den

besetzten Westgebieten beteiligt, und auch sonst in seiner Eigenschaft als Generalreferent im Reichswirtschaftsministerium an der planmassigen wirtschaftlichen Ausbeutung der besetzten Gebiete mitgewirkt habe. Es wird behauptet, dass Deutschland im Rahmen des KEHRL-Plans voellige Kontrolle ueber die vorhandene Textilproduktion im besetzten Belgien und Nordfrankreich erworben habe, und dass riesige Mengen von Rohstoffen und Fertigprodukten aus den besetzten Westgebieten nach Deutschland geschickt worden seien. Es wird behauptet, dass der Angeklagte KEHRL Vorsitzender des Verwaltungsrats der Ostfaser-GmbH. und ihrer Tochtergesellschaften gewesen sei, die in der Sowjetunion und anderen besetzten Ostgebieten als "Treuhandgesellschaften" fuer die Textilindustrie geschafften wurden. Es wird behauptet, dass die Aufgabe dieser "Treuhandgesellschaften" unter der Leitung und Ueberwachung KEHRLs unter anderem in der Uebernahme und im Betrieb von Hunderten von Textilfabriken bestand, in der Beschlagnahme grosser Mengen von Rohstoffen und in der Ausfuhr beschlagnahmter Stoffe und Erzeugnisse in das Reich. Es wird weiterhin behauptet, dass der Angeklagte KEHRL und die Angeklagten SCHWERIN-KROSIGK, DARBE, LAMMERS, KOERNER, PLEIGER und STUCKART and zahlreichen Sitzungen teilgenommen haetten, bei denen die Ausbeutung besprochen und geplant wurde.

Unmittelbar nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Böhmen und Mähren wurden dem Angeklagten KEHRL weitreichende Vollmachten und Befugnisse uebertragen, die er in der Folgezeit einige Jahre lang bei der Durchfuhrung des deutschen Planes, die tschechische Industrie in die deutsche Kriegsproduktion einzugliedern und zugunsten des deutschen Kriegseinsatzes auszubeuten, beibehielt. Der Angeklagte KEHRL hat in eigener Sache vor dem Gerichtshof bekundet:

"A. Ich war gerade 6 Wochen im Ministerium, da kam der Anschluss Oesterreichs und an das Wirtschaftsministerium kam ein Rundschreiben des Innenministeriums, dass in Wien die Dienststelle eines Reichsbeauftragten fuer Oesterreich unter Keppler errichtet wuerde. Zu dieser Dienststelle sollte jedes Ministerium einen leitenden Beamten abstellen. Der Staatssekretaer Brinkmann suchte mich damals aus, primär, weil ich Herrn Keppler aus unserer fruheren Taetigkeit gut kannte, darueber hinaus deswegen, weil die im Wirtschaftsministerium keinen Wirtschaftler mit universellem Ueberblick im Augenblick zur Verfuegung hatten.

Ich ging damals nach Oesterreich und war einige Wochen in Kepplers Stab tätig. Dann wurde ich Verbindungsmann des Reichswirtschaftsministeriums zum Reichskommissar Buerckel und war im Auftrag des Wirtschaftsministeriums fuer Fragen der wirtschaftlichen Wiedereingliederung Oesterreichs tätig. Die Tätigkeit übte ich etwa drei Tage in der Woche in Berlin aus, und sie dauerte bis etwa 1. Oktober 1938. Bei Eingliederung des Sudetengauges erhielt ich eine ähnliche Aufgabe fuer das Protektorat, da die Probleme, die es zu lösen gab, alle sehr ähnlich waren. Es entwickelte sich also aus dem ersten zufälligen Auftrag der nächste nahezu logisch von selbst."  
(Unterstreichung vom Gericht hinzugefügt)

Hierbei wird auf einen Brief vom 30. September 1939 verwiesen, den der Angeklagte an Himmler schrieb und in welchem er folgendes ausführt:

"Vom 15. März ds. Js. bis zum Juli war ich als Bevollmächtigter des Beauftragten fuer den Vierjahresplan und des Reichswirtschaftsministers, sowie als Wirtschaftsbeauftragter des Reichsprotoktors mit der Einleitung und Durchführung der wirtschaftlichen Wiedereingliederungsmassnahmen des Protektorates beauftragt und fuerher gegenwaertig, nach Errichtung einer Wirtschaftsabteilung beim Reichsprotektor durch mich, diese Aufgabe im Rahmen des Reichswirtschaftsministeriums weiter.

Aufgrund der Eindruecke, die ich bei dieser meiner Tätigkeit und insbesondere bei meinem letzten Besuch in Prag erhalten habe, halte ich mich fuer verpflichtet, sie zu bitten, mir Gelegenheit zu einem Vortrag ueber die dortige politische Lage, wie ich sie sehe, zu geben, zumal ich der Ueberzeugung bin, dass meine Ausfuhrungen von Ihnen in Ihren Entscheidungen ueber die Handhabung der Polizeigewalt im Protektorat von Wert sein koennten."

Der Angeklagte hatte verantwortliche und ausschlaggebende Aemter inne, die unter der Bezeichnung Generalreferent fuer Sonderaufgaben im Reichswirtschaftsministerium zusammengefasst wurden. Der Verteidigungszeuge Koester, ein fruherer Mitarbeiter KEHRLs, hat im Vorlauf seiner Aussage vor dem Gerichtshof bekundet, dass KEHRL in Boehmen und Maehren die Aufgabe gehabt habe, "fuer eine reibungslose Oeberleitung der boehmisch-maehrischen Wirtschaft zu sorgen."

KEHRL hat in eigener Sache zugegeben, dass alle Fragen ueber den Ankauf tschechoslowakischer Firmen durch Deutsche seiner Entscheidung unterlagen. Er hat auch zugegeben, dass in einer Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums veruegt worden war, dass KEHRL bei allen Entscheidungen ueber derartige Ankaufe zu hoeren sei.

Aus dem Beweismaterial geht klar hervor, dass der Angeklagte KEHRL als Referent fuer Sonderaufgaben im Reichswirtschaftsministerium am Erwerb wichtiger Bankenteile und Wirtschaftsunternehmungen in der Tschechoslowakei, hauptsaechlich zu Gunsten der deutschen Wirtschaft,

beteiligt war und diese Erwerbungen zum grossen Teil leitete. Aus dem Beweismaterial geht ebenfalls hervor, dass er an der Einföhrung des deutschen Arisierungsprogramms in der Tschechoslowakei und an seiner Durchföhrung beteiligt war. Zum gesamten Wirtschaftsprogramm des Reiches in Böhmen und Mähren während dieser Zeit, fuer die Ziele, die verfolgt wurden, und die Methoden, die in Verfolgung dieser Ziele angewandt wurden, verweisen wir auf den amtlichen Bericht der tschechischen Regierung, der dem Internationalen Militärgerichtshof vorgelegt und auch in diesem Verfahren als Beweisstück eingeföhrt wurde. Aus diesem Bericht zitieren wir:

"Die deutschen Truppen, die in Prag einfielen, brachten einen Stab deutscher Wirtschaftssachverständiger mit, d.h. Sachverständige in wirtschaftlichem Diebstahl.

\* \* \* \* \*

Der reichsdeutsche Kommissar der tschechoslowakischen Nationalbank stellte alle Zahlungen nach dem Auslande ein und beschlagnahmte alle Goldreserven und ausländischen Noten im Protektorat. So zum Beispiel nahmen die Deutschen 23 000 kg Gold im Nennwert von 737 Millionen Kronen (± 5,365.000) in Besitz, indem sie das in der Bank fuer internationalen Ausgleich deponierte Gold zur Reichsbank ueberföhrten.

#### (2) Wirtschaftliche Eindöschung

\* \* \* \* \*

Nach der Invasion wurden die Vertreter der Tschechoslowakischen Republik in staats eigenen Fabriken durch deutsche Geschöftsföhrer, Aufscher und Vorarbeiter ersetzt.

Die Eindöschung privater Guter begann natuerlich mit dem Schlagwort 'Arisierung'.

\* \* \* \* \*

Den tschechischen Bauern wurden fuer ihre Guter Entschödigungen angeboten, aber unzulängliche Preise.

\* \* \* \* \*

Auf die Fluenderung von Besitz und Vermögen folgte der Raub der Bodenprodukte. Den tschechischen Bauern wurden schwere Strafen auferlegt und oft auch die Todesstrafe, wenn sie absichtlich Befehle hinsichtlich der Produktion, der Ablieferung und der Rationierung nicht befolgten.

#### B. Die Enteignung der Banken und Holdinggesellschaften.

##### b) Nach der Invasion am 15. März 1939.

Nach der Invasion gingen mehrere tschechoslowakische Banken in Böhmen durch Arisierung in das Eigentum der Dresdner Bank ueber; die Deutsche Bank uebernahm u.a. die Boehmische Union-Bank. Auf diese Weise fielen alle finanziellen Beteiligungen, welche diese Banken an tschechischen Industrieunternehmen hatten, sowohl als auch ihr ganzes eigenes Aktienkapital in deutsche Haende.

Damals begann die Durchsetzung der tschechischen Banken mit deutschem Bankkapital, deren Enteignung und Einverloibung in das

deutsche Bankensystem. Die 'Dresdner Bank' (die das Unternehmen war, das die Fonds der NSDAP verwaltete) und die 'Deutsche Bank' wurden offiziell mit der Aufgabe der Enteignung der den tschechoslowakischen Bankkonzernen gehörenden Fonds betraut.

Durch verschiedene 'Transaktionen', durch Einflussnahme auf die Prager Zentralen u.ä. deren sudetenländische Zweigstellen, durch Herabsetzung des Aktienkapitals und durch nachfolgende Erhöhung desselben unter deutscher Mitwirkung, durch den Erwerb von industriellem Besitz und den dadurch gewonnenen Einfluss auf die kontrollierenden Banken, durch den Raub ihrer industriellen Beteiligungen etc., gewannen die beiden Berliner Banken die vollständige Kontrolle über die Banken des Protektorats. Die Schreckensherrschaft der Gestapo half ihnen dabei.

Die Kontrolle der tschechoslowakischen Banken bedeutete tatsächlich die Kontrolle über nahezu die ganze Industrie, die einerseits von der Dresdner Bank und der Deutschen Bank und andererseits von den grossen deutschen Industriekonzernen gelenkt wurde.

\* \* \* \* \*

b) Rüstungsbetriebe.

Die Dresdner Bank erwarb die bedeutendsten Rüstungsbetriebe der Tschechoslowakei, nämlich die Skoda-Werke in Pilsen und die Czechoslovak Zbrojovka in Brunn. Die privaten Aktionäre wurden gezwungen, ihre Aktien weit unter dem wirklichen Wert abzugeben; die Bank bezahlte diese Aktien mit Banknoten, welche aus dem Verkehr gezogen waren oder welche die Deutschen in den auf Grund des Münchener Abkommens abgetretenen Gebieten konfisziert hatten.

c) Der Goering Konzern.

Die deutsche Beherrschung der tschechischen Banken und damit auch der Industrie durch die grossen Berliner Banken wurde durch den reichigen Hermann Goering-Konzern erreicht, der mit den kleinstmöglichen finanziellen Kosten die grossen tschechoslowakischen Industrien, eine nach der anderen in Besitz nahm, d.h. hauptsächlich unter dem Vorwand der Arierisierung, durch den vom Reich ausgeübten Druck durch finanzielle "Massnahmen" und durch die Drohung mit der Gestapo und dem Konzentrationslager.

Schliesslich fielen alle grossen Industriebesitze, Werke und Rüstungsfabriken der Kohlen- und Eisenindustrie, in deutsche Hände. Die grosse chemische Industrie wurde von dem deutschen Konzern der I.G.-Farbenindustrie absorbiert.

\* \* \* \* \*

(b) Nach der Invasion am 15. März 1939.

(aa) Angriff auf die Währung.

Nach der Invasion führten die Nazis sofort einen festgesetzten Umwechslungskurs von 10 Kronen für eine Mark ein und setzten auf diese Weise den Kurs zu Ungunsten der tschechischen Krone herunter. Die einfallende deutsche Armee und andere Deutsche konnten so die reichen tschechischen Vorräte zu den noch im Protektorat geltenden billigen Preisen plündern.

Überdies mussten alle Vorräte an Edelmetallen, Diamanten, Devisen gegen deutsche Papiermark im ganzen Gebiet des Protektorats umgewechselt werden.

(bb) Clearing-"Abkommen".

Mit dem finanziellen Clearing-Abkommen, das zwischen der tschechischen Nationalbank und der Reichsbank abgeschlossen wurde, begann eine grosse finanzielle Ausplünderung. Diese einfache Massnahme setzte die Deutschen in die Lage, Waren frei vom Protektorat einzuführen, ohne die deutsche Bilanz mit dem Gegenwert zu belasten. Die deutschen Importeure bezahlten die Reichsbank in Mark für die Waren, die sie gekauft hatten, und die Reichsbank schrieb den gleichen Wert in Kronen auf dem Clearing-Konto der tschechischen Nationalbank gut. Die Nationalbank in Prag konnte nichts anderes tun als diese Summen als Aktiva gutzuschreiben; sie erschienen in ihren wöchentlichen Ausweisen unter der Überschrift "andere Aktiven", obwohl sie von anfang an dubios und am Ende wertlos waren."

Aus dem Vorstehenden gehen die Methoden hervor, die zur "reibunglosen" Überleitung der böhmisch-mährischen Wirtschaft....." angewandt wurden, für deren Durchführung der Angeklagte KEHRL zum grossen Teil verantwortlich war. Angesichts der grossen Machtbefugnisse und Verantwortung, die er in diesem Programm besass und angesichts seiner durch das Beweismaterial erwiesenen aktiven Teilnahme daran, kann er nicht versuchen, sich hinter der Ausrede zu verstecken, er habe nicht gewusst, mit welchen Methoden gearbeitet wurde. Die verschiedenen Einzelbeispiele, die der Gerichtshof in diesem Urteil aus dem Beweismaterial noch zitieren wird, bekräftigen nur das Beweismaterial, das in Bezug auf KEHRL und seine Teilnahme an der Ausraubung der Tschechoslowakei bereits erwacht worden ist.

Aus Gründen, die in diesem Urteil bereits erklärt wurden, unterlassen wir es, die Anschuldigungen zu besprechen, die in Bezug auf die Vermögengüter im Sudetenland gegen die Angeklagten erhoben worden sind. Wir wollen zunächst die Rolle erörtern, die KEHRL beim Erwerb tschechoslowakischer Benistitute im deutschen Interesse spielte. Sie war, wie wir schon, von Anfang an entscheidend.

Am 21. März 1939, wenige Tage nach Eintreffen der deutschen Truppen in Prag, fand dort eine Besprechung deutscher Bankiers zur Aufteilung der tschechischen Banken unter die deutschen Banken statt. Im Protokoll jener Sitzung, das von KEHRLs Assistenten Koester, der offenbar auch den Vorsitz führte, verfasst wurde, wird gesagt, es sei

der Zweck der Sitzung, "einen Antrag auszuarbeiten, der geeignet ist, dem Präsidenten KEHRL vorgelegt zu werden, damit er endgültig entscheiden kann." (Unterstreichung vom Gericht).

Die eingeführten Dokumentenbeweise deuten auch darauf hin, dass der Angeklagte KEHRL nach dem Erwerb der BEB durch die Dresdner Bank Ernennungen zum Verwaltungsrat der BEB begutachtete und genehmigte. Auch billigte er Ernennungen von Verwaltungsratsmitgliedern fuer verschiedene Konzerns, an denen man mit Hilfe der BEB Anteile erworben hatte. Aus den Akten der BEB stammt ein als Beweis vorliegender Bericht vom 13. April 1939 ueber eine Sitzung, an welcher der Angeklagte KEHRL teilnahm. Dieser Sitzungsbericht wird hier vollinhaltlich zitiert. da aus ihm einwandfrei hervorgeht, dass der Angeklagte KEHRL auusserst aktiv war in seiner Stellung als Referent fuer Sonderaufgaben im Reichswirtschaftsministerium und es mit seiner Aufsichtstaetigkeit genau nahm. Der Bericht lautet folgendermassen:

"Prag, den 13. April 1939

"Besprechung mit Herrn Praesident KEHRL.

1.) Bobca - Verwaltungsrat:

Herr KEHRL ist mit der ihm vorgelegten Liste der Verwaltungsratsmitglieder einverstanden.

Herr von Hinke soll vorerst auf ein Mandat von uns nicht angesprochen werden.

Dr. Hans Ringhoffer soll vorlaeufig in der Narodni Banka bleiben und sein Bruder Franz als Platzhalter in den Verwaltungsrat der Bobca eintreten.

2.) Bobca - Direktion:

Herr KEHRL hat den Wunsch, dass Herr Dr. Fousek umgehend aus der geschaeftsfuehrenden Direktion ausscheidet.

3.) Bobca - Praesidium:

Wir teilten Herrn KEHRL unseren Gedankengang mit, Herrn Dr. Nascho zum Praesidenten und die Herren Dr. Hummolberger und Hoedl zu Vicepraesidenten wahlen zu lassen. Herr KEHRL erklarte, dass er sich den Plan ueberlegen wolle, ihm scheinbar jedoch nicht uebermaessig gluecklich, da der Einfluss der Dresdner Bank auf die Bobca zu stark herausgestellt wurde.

4.) Foldi-Syndikat:

Mit der ueberreichten Personalliste war Herr KEHRL einverstanden.

Die Vertreter der Dresdner Bank müssen darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein Provisorium für etwa ein Jahr handelt.

Herr Präsident KEHRL ist mit einem vorläufigen Verbleiben von Herrn Baron K u b i n s k y in der Verwaltung einverstanden.

Herr KEHRL wünscht, dass die Bobca bezüglich ihres Syndikatsbesitzes Herrn KEHRL schriftlich bestätigt, dass sie auf Wunsch bereit ist, ihre Aktien an die deutsche industrielle Gruppe abzugeben. Herr von Luedinghausen wies darauf hin, dass dies nur möglich ist, wenn ein Kurs vereinbart wird, der dem früheren von der Dresdner Bank gezahlten Kurse entspricht."

Aus dem Vorhergehenden und aus einer Fülle anderer Beweise, die sich in den Akten befinden, und auf die wir teilweise noch zu sprechen kommen werden, geht klar hervor, dass KEHRL Kenntnis von den Massnahmen hatte, die das Reich bei der Erwerbung der BEB durch deutsche Interessen anwandte, und dass er eine entscheidende Rolle dabei spielte. Dieses Beweismaterial erhaarte nur die Feststellungen in dem Bericht der tschechischen Kommission vor dem IMG, der in diesem Falle als Beweismaterial vorliegt.

Wir brauchen uns nicht weiter mit dem Erwerb der Kontrolle der Bankinteressen, wie z.B. der BEB in Böhmen und Mähren, zu befassen. Die noch folgende Erörterung und Behandlung des Anteils des Angeklagten RASCHE daran zeigt die Methoden, die angewandt wurden, und die Ergebnisse dieser planmässigen Erwerbung. Das Beweismaterial, das zu diesen Anschuldigungen gegen KEHRL unter diesem Anklagepunkt vorgelegt worden ist, hat, wie bereits festgestellt, seine führende Rolle darin gezeigt. Wir müssen hier nur auf einen Teil seines Kreuzverhoers vor diesem Gerichtshof am 19. August 1948 verweisen, aus dem wir zitieren:

F: Wurden Ihnen nicht die Vorschläge aller deutschen Grossbanken für die Zuteilung einer Interessensphäre im Protektorat Böhmen und Mähren zur endgültigen Entscheidung unterbreitet?

A: Nun, das ist sehr allgemein ausgedrückt. Die Interessensphären im Bankwesen meinen Sie doch?

F: Ja, die Einflussphären der Banken im Bankwesen.

A: Ja, ich habe dahingehend ausgesagt.

F: Haben Sie nicht auch die Ernennungen in die Direktionen der germanisierten Banken überprüft und darüber entschieden, ob die deutschen Banken genügend vertreten waren?

A: Nun, das ist sehr allgemein ausgedrückt.

F: Gut, ich werde das konkreter ausdrücken.

A: Ich bitte um Entschuldigung.

F: Ich werde es konkreter ausdrücken. Haben Sie im Falle der BEB nicht mit der Dresdner Bank diskutiert, weil sie nicht genug Deutsche in die Geschäftsleitung aufnahm?

A: Ich kann mich nicht erinnern, aber es kann sein."

Im Laufe seiner Aussage vor dem Gerichtshof am 13. August 1948 hat der Angeklagte KEHRL zugewilligt, dass er eine höchst einflussreiche Stellung beim Erwerb der böhmisch-mährischen Banken nach dem Einfall hatte.

"Ich hatte unmittelbar nach meiner Ankunft in Prag der Dresdner Bank, der Deutschen Bank und der ihr nahestehenden Böber- und BEB und der Kreditanstalt der Deutschen - also sämtlichen deutschen Banken, - verboten, ohne meine Genehmigung Aktien irgendwelcher tschechischen Werke zu erwerben."

Wir wenden uns nun KEHRLs Anteil am Erwerb der Poldihütte der Ersten Bruenner-, der Skoda-, der Bruenner Waffen- und der Witkowitz-Werke zu. Es handelt sich hier um äußerst wichtige Firmen in Böhmen und Mähren, auf deren Erwerb wir nachher bei der Erörterung der Anschuldigungen gegen RASCHE eingehen werden. In diesem Zusammenhang beziehen wir uns auf ein Schreiben des Angeklagten RASCHE an den Chef des Stabsbüros des Reichsmarschalls Goering, Gritzbach, vom 23. Dezember 1943 mit einem Aktenvermerk, in dem er die Poldihütte-Angelegenheit bespricht und folgendes schreibt:

"Im weiteren Verlauf der Geschehnisse wurde, wie Sie wissen, Herrn Präsident KEHRL und mir eine noch weitergehende Sondervollmacht zum Erwerb und zur Umgruppierung solcher Industrie-Angelegenheiten vom Herrn Reichsmarschall erteilt, und es ist uns, glaube ich, mit gutem Erfolg gelungen, diesen Auftrag auf Grund seiner Vollmacht zu erfüllen. Wie Sie wissen, stammen aus diesen Verhandlungen neben den oben genannten noch die Skoda-Aktien, auch die Bruenner Waffen-Aktien....."

Wir sehen, dass am 3. Juli 1939 der Reichswirtschaftsminister Walter Funk in Zusammenhang mit dem Erwerb der Poldihütte- und Ersten Bruenner-Aktien an die Dresdner Bank schrieb und folgendes mitteilte:

"Sie haben sich damit einverstanden erklärt, von dem Deutschen Reich den Auftrag entgegenzunehmen, die durch diese Vereinbarung und die Syndikatsverträge umrissene Transaktion durchzuführen."

Er fuhr fort:

"Soweit ich nicht andere Herren meines Ministeriums benenne, genügt es zu Ihrer Entlastung, wenn Sie die Weisungen meines Generalreferenten KEHRL durchzuführen."

Die Beweisaufnahme hat weiterhin ergeben, dass die von der Dresdner Bank erworbenen und unter Treuhandschaft fuer das Reich gehaltenen Poldihütte- und Erste Bruenner-Aktion nachher an die Hermann Goering-Werke uebergeliefert wurden. In Zusammenhang mit diesem Erwerb verweisen wir auf den Inhalt eines Berichtes des Reichsfinanzministeriums vom 9. Januar 1940, in dem zum Ausdruck gebracht wird, dass KEHRL verschiedene tschechische Erwerbungen einschliesslich der Poldihütte, Erste Bruenner Aktien, den Hermann Goering-Werken angeboten hat. Wir zitieren aus diesem Bericht:

"1. Die bezeichneten Beteiligungen sind auf Weisung des Beauftragten fuer den Vierjahresplan hin vom RWIM (Generalreferent Hans KEHRL) zum Teil durch die Dresdner Bank, zum Teil persönlich durch KEHRL und Bankdirektor Dr. RASCHE zunächst treuhänderisch fuer Rechnung won es angeht aufgekauft worden.  
Die Käufe sind laut RWIM aus volks- und wirtschafts- vor allem aber aus wehrpolitischen Gruenden durchgefuehrt worden."

Bei unserer Erörterung der Anschuldigungen gegen RASCHE wird der Erwerb der Skoda- und Bruenner Waffen-Aktion ebenfalls besprochen. Im Verlaufe eines Vorhoers am 18. Oktober 1946, welches als Beweismaterial eingefuehrt worden ist, sagte KEHRL das Folgende ueber diese Angelegenheit aus:

"Als ich, wie bereits berichtet, zuerst nach Prag gesandt wurde, teilte mir Funk mit, Goering haette angeordnet, dass die Mehrheit des Totalbesitzes der Skoda-Werke -- er war nicht sehr exakt in der Darstellung der Einzelheiten- und ihrer Tochtergesellschaften fuer das Reich zu seiner Verfuegung erworben werden sollte und dass ich nach meiner Ankunft in Prag herausfinden sollte, wie das am besten durchzuführen sei....."

Er fuhr fort:

"Ich sprach mit dem tschechischen Finanzminister und unterrichtete ihn ueber Goering und ueber Goerings Wuensche. Er teilte mir mit, die Regierung haette alles an die Zivno-Bank abgetreten und haette nichts gegen einen Erwerb dieses Anteils von der Zivno-Bank einzuwenden; die tschechische Regierung waere aber dankbar fuer Nichteinmischung in allen uebrigen Interessen oder Teilinteressen an diesen Gesellschaften."

Er bemerkte dann, dass der an die Zivno-Bank abgetretene Anteil erworben wurde und zu Goerings Verfuegung stehe und fuhr dann fort:

"Besprechungen mit der Zivno-Bank wurden fuer die Regierung von Dr. RASCHE gefuehrt."

Es ergibt sich aus der Beweisaufnahme, dass in der Kontrolle der Bruenner-Waffen der Schlüssel zur finanziellen Kontrolle von Skoda lag. Aus einer zwei Wochen<sup>en</sup> nach der Besetzung Prags herausgegebenen Denkschrift des OKW geht hervor, dass KEHRL versuchte, durch die Dresdner Bank Aktien der Bruenner Waffen zu erwerben, wobei bemerkt wurde, dass die Verhandlungen streng geheim zu halten seien; des weiteren wird dabei klar, dass es KEHRL und der Dresdner Bank gelang, Ende März 1939 130 000 Aktien der Bruenner-Waffen zu erwerben. Später, d.h. im April 1939, erzielten die Angeklagten KEHRL und RASCHE ein Konsortialabkommen, das die Kontrolle ueber Bruenner-Waffen und Skoda sicherte. Solche sogenannte Konsortialabkommen verliehen KEHRL und RASCHE grosse Befugnisse, wie z.B. das Recht, Schlüsselpersonal zu ernennen. Unter den Beweisen befindet sich eine Fülle glaubhaften Materials, das uns ausreichend ueberzeugt, dass solche Massnahmen in nicht geringem Masse durch Druck herbeigefuehrt wurden. Aus der Vernehmung KEHRLs vom 18. Oktober 1946, auf die wir bereits Bezug nahmen, geht ganz klar hervor, dass die Besitzer der betroffenen Aktien praktisch keine andere Wahl hatten als den Verkauf.

In Bezug auf diese Angelegenheit, sowie auf die bereits erörterten und die in unserer Behandlung der Anschuldigungen gegen KEHRL noch zu erörternden Fragen sei auf die Aussage des Jan Dvoracek, eines fruheren Angestellten der Zivno-Bank verwiesen. Auf Grund seiner Stellung, seiner Erfahrung und Beobachtungen war er in der Lage, sachverstaendige und glaubhafte Aussagen ueber die wirtschaftlichen Vorstoesse des Reiches in der Tschechoslowakei nach dem militaerischen Einfall vom 15. Maerz 1939 zu machen. Bemerkenswert ist, dass der Angeklagte KEHRL sich selbst ganz uningeschraenkt fuer den Zeugen Dvoracek ausgesprochen hat, hat er doch im Laufe seiner Vernehmung vor diesem Gericht am 13. August 1948 in Bezug auf Dvoracek bekundet:

"Ich habe schon ausgefuehrt, dass der Zeuge Dvoracek als leitender Direktor der Zivno-Bank eine bedeutende Rolle im Wirtschaftsleben spielte. Ich habe vor ihm damals die grosste Hochachtung gehabt und habe sie noch..... Der Zeuge hat sich unter dem grossten Druck der Anklagebehoerde und leider auch meines Erachtens Verteidigung, zu keinem Zeitpunkt verfuehren lassen, irgend

etwas zu sagen, was der Wahrheit nicht entspricht, trotzdem er unter ziemlich ungunstigen Verhältnissen in Nuernberg war....."

Wir zitieren nun aus dem Kreuzverhoer des vorerwahnten Zeugen

Dvoracek vom 11. Juni 1948 wie folgt:

F: Hat Sie Herr KEHRL in irgend einer Weise bei den Besprechungen unter Druck gesetzt, oder bedroht oder hat er auch nur versucht, Sie zu etwas zu veranlassen, was Sie nicht tun wollten?

A: Diese Frage muss ich Ihnen bejahen. Herr KEHRL hat uns veranlasst zu verschiedenen Massnahmen, die wir nicht wollten und die wir ohne Veranlassung nicht gemacht haetten. Es war nicht notwendig, dass Herr KEHRL persoenlich drohen wurde. Es war uns vollkommen klar, wer Herr KEHRL ist und er hat auch keinen Hohl daraus gemacht. Wenn er zum Beispiel unmittelbar nach dem 15. Maerz nach Prag gekommen ist, und wenn er erklaert hat, dass er im Auftrage Reichsmarschall Goerings die Ruestungsbetriebe zu uebernehmen hat, wussten wir, worum das geht. Es war ein klarer Befehl der hoechsten Reichsgewalt und der ganzen Gewalt des Dritten Reiches.

F: Herr Zeuge, Sie sagten, nach dem 15. Maerz haette Herr KEHRL in Prag verlangt, im Auftrage Goerings die Ruestungsbetriebe zu uebernehmen?

A: Ja.

F: Sie meinen die Skoda-Werke?

A: Ja.

F: Hat Herr KEHRL sich nicht immer bemueht, den Wuenschen zu entsprechen, die Sie ihm vorgetragen haben?

A: Herr Doktor, Herr KEHRL hat sich bemueht, den Auftrag Feldmarschalls Goering durchzufuehren, und zwar so, dass dieser Auftrag vollauf erfuellt wird. Wir haben uns bemueht, bei dieser Veranlassung, wenigstens das zu erreichen, dass wir in der Leitung das tschechische Personal erhalten konnten. Wir sind natuerlich durch diese Veranlassung zu einer Transaktion gezwungen worden, die wir nie freiwillig gemacht haetten. Wenn ich spreche "wir", so spreche ich von der ganzen Gruppe der tschechischen Aktionaere, das Finanzministerium inbegriffen.

F: Sie sprachen von dem Fall Skoda-Bruenner Waffen?

A: Ja."

Wir muessen nun kurz auf das Beweismaterial eingehen, das sich auf die Behauptung bezieht, KEHRL habe auch an den Massnahmen teilgenommen, die zum Erwerb des Witkowitz Unternehmens in der Tschechoslowakei fuehrten, die wir spaeter im Zusammenhang mit der Behandlung der gegen RASCHE unter diesem Anklagepunkt erhobenen Beschuldigungen erwahnen werden. Wie aus der Beweisaufnahme klar

hervorgeht, wurde KEHRL zum Erwerb der Kontrolle in den Witkowitz-Werken ermächtigt. Sein Buero sandte am 23. Maerz 1939 ein Ermächtigungsschreiben an den Angeklagten RASCHE, das auszugsweise wie folgt lautete:

"Unter Bezugnahme auf den mich im Einvernehmen mit dem Beauftragen fuer den Vierjahresplan, Ministerpraesident Generalfeldmarschall Goering, bevollmaechtigenden Erlass des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 28. Februar 1939, betreffend das Eisenwerk Witkowitz, ermachte ich Sie gemeinsam mit Dr. Jaroslav Preiss, Praesidenten der Zivnostenska Banka Prag, zur Fuehrung von Verhandlungen mit der Familie Rothschild...."

Der Aktienbesitz der Rothschilds war offenbar zur Erlangung der Kontrolle ueber die Witkowitz-Werke notwendig. Im Nachstehenden ist im Zusammenhang mit RASCHEs Rolle in dieser Transaktion angefuehrt, dass sich Louis Rothschild waehrend der Verhandlungen in Gwahrsein der Gastano in Wien befand. Es ist ziemlich bezeichnend, dass der Angeklagte KEHRL beim Verhoer ueber diese Verhandlungen und besonders auf die Frage, ob die Freilassung Louis Rothschilds nicht von Eigen Rothschild zur Vorbedingung fuer die Abtretung seiner Anteile gemacht worden sei, wie folgt geantwortet hat:

"Das kann ich nicht sagen, ich habe nicht mit Rothschild verhandelt."

Andererseits bekundet die Beweisaufnahme, dass KEHRLs Buero RASCHE am 14. April 1939 ermachtigte, Louis Rothschild in Wien wegen der Witkowitz-Werke aufzusuchen, und dass KEHRLs Buero am 13. April 1939 die Stadtpolizei-Leitstelle in Wien schriftlich ersuchte, dem Angeklagten RASCHE Gelegenheit zu geben, mit Louis Rothschild zu sprechen. In dem Brief heisst es u.a.:

"....Herr Direktor Dr. Kral RASCHE,,,,,,der von mir beauftragt ist, Verhandlungen wegen des Witkowitz Eisenwerks zu fuehren,....."

In diesem Zusammenhang wurde im vorliegenden Verfahren Beweismaterial vorgelegt, aus dem mit Bestimmtheit hervorgeht, dass ein gewisser Karl von Lowinski am 25. April 1939 an Dr. Bretsch, den sogenannten "Treuhaender fuer das Rothschildsche Vermoegen"

im Reichswirtschaftsministerium, ein Schreiben richtete,  
worin er ueber die wegen des Verkaufes des Rothschild'schen  
Aktienbesitzes s chwebenden Verhandlungen wie folgt schrieb:

"Um die Freigabe der in New York bei Kuhn Loeb beschlag-  
nahmen Werte zu beschleunigen, ist Baron Eugen Roth-  
schild bereit, folgendes Telegramm an seine dortigen  
Anwalte zu richten, falls sie darin eine ausreichende  
Garantie der Erfuellung sehen wuerden:

'Please inform Kuhn Loeb that I agreed to withdraw  
attachments and request them to cable and confirm  
by letter to S.M. as follows: "At request Eugen  
Rothschild we agree to hold at your disposal all  
balances previously attached by him and also the  
following securities (folgt Aufzählung) on condition  
firstly that Louis Rothschild shall have freely left  
Germany over Swiss or French frontier on or before  
May 4th, and secondly that you shall not remove the  
securities belonging to Eugen Rothschild from our  
custody without his consent to to place at his dis-  
posal in Dollars the income collected thereon to date."

(' Wollen Sie bitte Kuhn Loeb mitteilen, dass ich damit  
einverstanden bin, die Sperrungen aufzuheben, und dass  
ich ihn bitte, an S.M. folgendes drahtlich und  
brieflich zu bestaetigen: "Auf Ersuchen Eugen Rothschild  
sind wir einverstanden, alle vorher von ihm gesperr-  
ten Guthaben sowie folgende Wertpapiere ((folgt Auf-  
zählung)) unter den nachstehenden Bedingungen zu  
Ihrer Verfuegung zu halten: erstens, dass Louis  
Rothschild Deutschland ueber die Schweizer oder  
franzoesische Grenze als freier Mann spaetestens  
am 4. Mai verlassen haben muss, und zweitens, dass  
Sie die Eugen Rothschild gehorenden Wertpapiere nicht  
ohne seine Zustimmung aus unserem Depot abziehen  
und dass Sie die darauf einkassierten Ertraege  
in Dollars zu seiner Verfuegung halten.")

VORSITZENDER: ich setze mit der Verlesung fort.

KEHRL hat in eigener Sache vor diesem Gerichtshof zugegeben,  
dass Louis Rothschild aus dem Gewahrsam der Gestapo in Wien  
entlassen wurde, er hat damals gesagt:

"Wenn ich richtig erinnere, war es kurz nachdem die  
Verhandlungen begannen."

Es ergibt sich klar aus der Beweisaufnahme, dass KEHRL  
von den gegen Witkowitz gefuehrten Verhandlungen eingehende  
Kenntnis aus erster Hand besass. Als er in eigener Sache vor  
diesem Gerichtshofe zu den zwischen MASCHKE und den Vertretern  
fuer Rothschild-Gutmann in Paris gefuehrten Verhandlungen  
verhoert wurde, hat man folgende Frage an ihn gerichtet:

"F: Haben Sie RASCHE nicht instruiert, dass er gegen diese Leute zu wohlwollend waere?"

Der Angeklagte hat wie folgt geantwortet:

"A: Daran erinnere ich mich nicht, aber ich habe ueber diesen Gegenstand sehr haufig gesprochen und geschrieben. Das mag sein."

Er ist im weiteren Verlauf des Verhoers gefragt worden: "Haben Sie haufig mit ihm gesprochen?" Er hat darauf geantwortet: "Ich habe sehr haufig mit ihm gesprochen."

Der Kriegsausbruch verhinderte die volle Durchfuehrung des Uebereinkommens, das unter diesen Umstaenden zustande gekommen war. Es darf jedoch nicht uebersehen werden, dass KEHRL an der Uebernahme der tatsächlichen Kontrolle und Sicherstellung der Witkowitz-Werke, waehrend die sogenannten Ankaufsverhandlungen schwebten, beteiligt war, und dass er sie lenkte, indem er unter dem fadenscheinigen Vorwand, die verantwortlichen Direktoren seien nicht imstande, den Betrieb ordnungsgemaess zu leiten, die Bestellung eines Deutschen namens Henke zur Weiterfuehrung des Witkowitz-Betriebes veranlasste. Es ist offenkundig, dass diese Uebernahme beziehungsweise Vorenthaltung gegenueber den wahren Eigentuemern im Interesse der deutschen Wirtschaft stattfand. Sollte behauptet werden, dass dies nur zur Aufrechterhaltung der oeffentlichen Ordnung und Sicherheit geschehen sei, so stehen die fadenscheinig bemaentelten Zwangsmassnahmen, wie sie zum Erwerb des Werkes durch Uebernahme der Aktienmehrheit ergriffen wurden, dazu in einem unwiderlegbaren Widerspruch. Daraus geht zweifellos vor allen die zweckdienliche Absicht hervor, die Witkowitz-Werke dauernd fuer die deutsche Wirtschaft zu erwerben. Deshalb wurden die Fabrikanlagen ihren Eigentuemern entzogen, obgleich der Zwangsverkauf noch nicht voll abgeschlossen war. KEHRL spielte eine fuehrende und entscheidende Rolle bei der Uebernahme dieser Werke und bei der Einsetzung Henkes als

Vertreter des Reiches in den Werken.

Dieses Vorgehen stellt eine klare Verletzung des Haager Abkommens dar. In gewisser Hinsicht ist der vorliegende Tatbestand mit der Uebernahme der Rombach-Werke durch den Angeklagten Flick vergleichbar, die im Falle V vom Gerichtshof IV als Verletzung der Haager Konvention beurteilt wurde.

Die Akten weisen eine Fuelle glaubwuerdigen Beweismaterials auf, das zeigt, dass der Angeklagte KEERL das sogenannte Arisierungsprogramm des Reiches in den besetzten Gebieten von Vochmen und Mochren sanktionierte, dessen Einziehungsmassnahmen wesentlich zur Durchfuehrung der planmaessigen Pluendierungen durch das Reich beitrugen.

Es ist wirklich bedeutsam, dass sich unter den verschiedenen Beweisstuecken, die der Angeklagte eingereicht hat, ein Artikel befindet, den er im April 1939 fuer die Zeitschrift "Der Vierjahresplan" schrieb. Wir beziehen uns auf das KEERL-Beweisstueck Nr. 80 und zitieren daraus wie folgt:

"In dem Neuaufbau der boehmisch-mochrischen Wirtschaft wird ein vereinfachtes und durch die Finanzkraft der Goldinstitute des Reiches gestaerktes Bankwesen eine fuehrende Rolle spielen. Auswuchse wie sie sich aus der ungesunden Beherrschung der Industriem. im Protektorat durch die Banken, die sich zu einem grossen Teil in juedischen Haenden befanden, ergeben, sind hierbei zu beseitigen. Das neuorganisierte Bankwesen wird der boehmisch-mochrischen Wirtschaft alle die Erleichterungen (insbesondere auch im Export) schaffen koennen, die sich aus der Tradition der deutschen Institute und ihrer intensiven Arbeit gerade auf diesem Gebiet in den letzten Jahren ergeben. Auch bei der zwangslaeufig beginnenden und in vorsichtiger Weise durchzufuehrenden Arisierung zahlreicher Wirtschaftszweige werden die Banken eine starke Unterstuetzung gewahren koennen."  
(Hervorhebung hinzugefuegt)

Es steht ausser Zweifel, dass die Hermann Goering-Werke die Kontrolle ueber den ueberwiegenden Teil der Stahlproduktion im Protektorat sowie erheblichen Aktienbesitz an anderen Unternehmen erwarben. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen der Besetzung der Tschechoslowakei hat der Zeuge

Dvoracek, den wir schon fruher als sachverstaendigen und glaub-  
wuerdigen Zeugen zitiert haben, folgendes ausgesagt:

"F: Herr Dvoracek, koennen Sie ganz kurz nur, die Aus-  
wirkungen dieser Uebertragung der Kontrolle beschreiben?"

A: Also bitte, die Gruppe KEFRL-RASCHE hat in der einen  
oder anderen Form nach der Besetzung die Kontrolle  
erworben, erworben wollen ueber Witkowitz, weil das  
vertragsmaessig durch den Ausbruch des Krieges nicht  
zustande gekommen ist. Dann wurde die Einsatzung  
zuerst der Abwesenheitsverwaltung und dann der Treu-  
handverwaltung ueber das feindliche Vermoegen vorgen-  
ommen und die praktische Gestion haben die Hermann  
Goering-Werke gehabt. Poldihutte ist auch unter die  
Hermann Goering-Werke gekommen. Das ist angefangen  
schon nach Muenchen im Fruehjahr 1939 vor der  
Okkupation, wo zum Teil die Baha-Aktien infolge der  
Verhaeltnisse, die sich auch unter den Sudostendeut-  
schen, unter den sogenannten Volksdeutschen entwickelt-  
haben, verkauft hat und wo dann die Majoritaet von  
den Goering-Werken erworben wurde. Die Ferdinand-  
Nordbahn ist auch an die Hermann-Goering-Werke ueber-  
gegangen und die Majoritaet durch Anschluss von  
Kohlefeldern, kurz und gut, alles was von Rang war  
in der Schwerindustrie, mit Ausnahme der einzigen  
Maschinenfabrik, ist unter die deutsche Kontrolle  
gekommen.

F: Herr Dvoracek, ich fragte nicht nach der Art der Ver-  
lagerungen und nicht danach, was verlagert wurde,  
sondern ich fragte danach, was diese Dinge fuer die  
tschechische Wirtschaft bedeuteten. Was ging -  
wirtschaftlich gesprochen-an die Deutschen?"

A: Das kann ich durch einige Saetze zum Ausdruck bringen.  
Dadurch ist die eigentliche Kontrolle der tschechi-  
schen Wirtschaft in die deutschen Haende ueberkommen.  
Die tschechischen Aktionaere haben entweder ihre  
Aktion verkaufen muessen oder sind zu bedeutungslosen  
Minoritaeten geworden, und auch in der sogenannten  
Privatwirtschaft ist eigentlich die Gestion vom reichs-  
deutschen Standpunkt und vom Standpunkt der Kriegswirt-  
schaft und Kriegfuehrung eingefuehrt worden."

Trotz dieser Zeugenaussage hat der Angeklagte im Verhoer  
den Standpunkt beibehalten, sein Verhalten sei von wohlwillen-  
den und humanen Beweggruenden bestimmt gewesen. In seiner  
Zeugenaussage vom 12. August 1948 hat er folgendes erklaert:

"In Bezug auf die tschechische Wirtschaft im Pro-  
tektorat ging ich von dem Wunsche aus, von der  
wirtschaftlichen Seite alles dazu beizutragen, um  
zu einer Versoehnung zwischen dem deutschen und  
tschechischen Volksteil zu kommen. Ich habe nach  
bestem Wissen und Gewissen dazu alles getan, was  
in meinen Kraefte stand und habe mich auf meinem  
Arbeitsgebiet im Sinne des Fuehrererlasses wirklich

als ein Protektor der wirtschaftlichen Interessen der Tschechei gefühlt. Diese Gesinnung habe ich bis zum letzten Tag des Krieges beibehalten."

Wir wenden nun unsere Aufmerksamkeit Auszügen aus einem anderen Beweisstück der Verteidigung zu, nämlich KERHL Beweisstück Nr. 82, einen Artikel vom September 1940, den der Angeklagte KERHL fuer die Zeitschrift "Der Vierjahresplan" verfasste. Wir zitieren daraus wie folgt:

"Der Vollzug der wirtschaftlichen Eingliederung des Protektorats.

.....Der Ausueckfuhrung Boehmens und Muehrens folgten unmittelbar Monate hoechster politischer Spannung mit all ihrem Einfluss auf das Wirtschaftsleben und schliesslich am 1. September 1939 der mutwillig durch England vom Zaune gebrochene Krieg mit seiner gaenzlichen Umgestaltung aller wirtschaftlichen Erfordernisse und aller wirtschaftlichen Moeglichkeiten.

Die Notwendigkeit und Logik der politischen Entwicklung, die zur Wiederrueckfuhrung Boehmens und Muehrens in das Gefuege des Grossdeutschen Reiches fuehrte, wurde im Lande selbst nur von wenigen weitschauenden Maennern der Politik verstanden.

Trotz all dieser unguenstigen Vorbedingung und trotz des Fehlens der volkischen und politischen Energiequellen, die die Wiedereingliederung z.B. der Ostmark und des Sudetenlandes so sehr gefoerdert haben, ist die wirtschaftliche Anpassung und Wiedereingliederung Boehmens und Muehrens in den hinter uns liegenden Zeitraum fast vollkommen vollzogen worden..."

"Alle irgendwie verfuegbaren Kapazitaeten wurden dem ungeheuren Bedarf des Grossdeutschen Reiches nutzbar gemacht und damit die noch bestehende Arbeitslosigkeit beseitigt. Im Vordergrund stand dabei - entsprechend der Struktur des Gebietes und den politischen Auspizien der Stunde - die Teilnahme an der Ruestung des Reiches. Innerhalb kurzer Zeit wurden die weitbekanntesten leistungsfuehigen Werke des Landes, wie Skoda, Witkowitz, Bruenner Waffen usw., die zum Teil mit deutschen Werken zu gemeinsamer Arbeit zusammengeschlossen wurden, in ihrer Produktion den Beduerfnissen der deutschen Wehrmacht angepasst, und sie haben seitdem zur Vollendung der deutschen Ruestung und zur Sicherstellung des Munitionsbedarfes im Kriege wertvollste Beitrage geleistet. Sie haben somit zu ihrem Teile an der Sicherung ihres Landes mitgewirkt, dessen Schutz das Reich uebernommen hatte."

Das Beweismaterial, auf das im obigen Bezug genommen wird und das durch weiteres eingefuehrtes Beweismaterial ausreichend bekraeftigt erscheint, erhaertet die Beschuldigung, dass KERHL durch seine aktive Teilnahme am Erwerb und an der Kontrolle der

oben besonders erwachten Industrien und Unternehmen die Bestimmungen des Haager Abkommens ueber die occupatio bellica verletzt habe.

Wir schreiten nun zur Betrachtung der Beschuldigung, dass KEHRL durch seine Teilnahme an der Formulierung und Ausfuhrung des sogenannten "KEHRL-Planes", auf Grund dessen Deutschland die Textilerzeugung in den besetzten Gebieten von Belgien und Frankreich ausbeutete und grosse Mengen von Rohmaterialien und Fertigproduktion aus den besetzten Westgebieten in das Reich ueberfuhrte, die Bestimmungen des Haager Abkommens verletzt habe. Eine sorgfaeltige Pruefung des Beweismaterials, das zur Erhaertung und zur Entkraeftigung dieser Beschuldigung eingefuehrt worden ist, bringt den Gerichtshof ueber jedweden berechtigten Zweifel hinaus zu der Ueberzeugung, dass die Beschuldigung auf Wahrheit beruht, und dass die zur Last gelegten Massnahmen eine klare Verletzung des Artikels 52 des Haager Abkommens darstellen. Wir werden an dieser Stelle nur kurz auf einige wichtige Beweisstuecke zur Bekraeftigung unserer Schlussfolgerungen eingehen.

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, entwickelte sich der Angeklagte KEHRL vor dem Krieg zum Textilfachmann. Bevor er Aufgaben fuer das Reich uebernahm, hatte er grosse Erfahrungen in der Textilindustrie gesammelt.

Im Laufe seines Verhoers vor dem Gerichtshof hat der Angeklagte eine Frage seines Verteidigers ueber seine "Stellungen und Aufgaben im Reichswirtschaftsministerium" wie folgt beantwortet:

"Im Reichswirtschaftsministerium hatte ich zwei Stellungen nebeneinander. Ich war erstens Leiter der Textilabteilung und gleichzeitig Generalreferent fuer Sonderaufgaben beim Staatssekretaer. Diese beiden Positionen habe ich bis zum November 1942 beibehalten. Im November 1942 wurde ich nach dem Weggang meines bisherigen Chefs, General von Hannecken, Leiter der Hauptabteilung II, von der die Textilabteilung eine Untereinheit war."

Am 16. August 1940 unterschrieb und unterbreitete der Angeklagte KEHRL einen Plan fuer die Kontrolle und Regelung der franzoesischen und belgischen Textilerzeugung; es handelte sich dabei um einen einschneidenden Plan, der betraechtliche Ablieferungen von Textilwaren aus den Westgebieten nach Deutschland vorsah. Man zog die Beschlagnahme von Rohstoffen in Betracht und die voellige Schliessung gewisser Textilfabriken. Eine Mindestlieferung von Kunstseide fuer Deutschland wurde festgelegt. Des weiteren wurde bestimmt, dass die angeforderten Mindestmengen auch beschafft werden mussten, wenn sie nicht aus der Produktion gedeckt werden konnten, selbst wenn "die Erfuellung dieser Mindestmenge eventuell zu Lasten des belgischen Verbrauchs oder des Exports gehen muss". Wie einschneidend diese Bestimmungen waren, geht aus der folgenden Stelle hervor:

"Die in Belgien und Nordfrankreich hergestellten Gewebemengen werden bis zu einer Hoehc von 70% (Nordfrankreich 50%) mit Auftraegen der Wehrmacht plus zentralen Bestellungen durch die Zentraltextil belegt. Die restlichen 30% (Bzw. 50%) stehen zur Deckung des zivilen Bedarfes zur Verfuegung."

In dem so unterbreiteten Plan heisst es, dass fuer ein schnelles Ingangsetzen des Planes "die Herbeifuehrung folgender Dispositionen" erforderlich sei:

"Mit dem Wehrmachtsbeschaffungsamt kann ueber die hiesige Rue. sofort verhandelt werden. Die Herbeifuehrung der uebrigen Dispositionen wird von mir veranlasst."

Sollte auf Grund dieser Anweisungen von einzelnen Stellen nicht beschleunigt das Notwendige veranlasst werden, so ist der Unterzeichnete persoenlich zu unterrichten."

Bei dem "Unterzeichneten" handelt es sich natuerlich um KEHRL. Der Angeklagte hat behauptet, dass es sich bei diesem erwahnten sogenannten Plan, den er am 16. August 1940 unterzeichnete, gar nicht um den KEHRL-Plan, sondern vielmehr um eine Aktennotiz handelte ueber das, "was diskutiert worden war und auch das, was zu tun ist, um die Situation fuer die Zukunft klar-

zustellen". Er gab zu, dass er durch Besprechung weitgehend an der Formulierung eines Plans mitgewirkt und dass er einen entscheidenden Beitrag geleistet habe zu dem, was schliesslich zu dem sogenannten Plan im Februar 1941 fuhrte. Dieser Plan war ein Abkommen, das die Unterschrift des franzoesischen Staatssekretars, des Produktionsministeriums des Deutschen Militaerverwaltungschefs im Hauptquartier in Paris, Dr. Michel, und des Chefs der Dienststelle des Militaerbefehlshabers in Bruessel trug. Der Angeklagte gibt zu, dass es sich hierbei um das Abkommen handelt, das als KEHRL-Plan bekannt wurde und das als Anklagebeweisstueck 2418 vom Gericht angenommen worden ist. Der Angeklagte ist in eigener Sache vor diesem Gerichtshof gefragt worden, ob das so abgeschlossene Abkommen nicht tatsaechlich die allgemeinen Ziele, Versprechungen und Vereinbarungen, die er bei seinen Besprechungen mit den Franzosen erreicht hatte, verwirklicht habe. Darauf hat der Angeklagte erwidert: "Jawohl, Hohes Gericht, mit kleinen Abaenderungen."

Wir muessen uns kurz der Frage zuwenden, inwieweit im Rahmen des Reichstextilprogramms, in dem KEHRL ein entscheidender und ausschlaggebender Faktor war, Textilien aus den besetzten Gebieten nach Deutschland gebracht wurden. Ein amtlicher franzoesischer Bericht, der als Beweisstueck vorgelegt worden ist, gibt genaue Prozentsatze ueber die Entnahmen aus den besetzten franzoesischen Gebieten waehrend der vier Jahre 1941 bis 31. Mai 1944:

"59% for die Wolle  
53% fuer die Baumwolle  
65% fuer den Flachs."

Der Bericht stellt fest:

"Es darf jedoch nicht uebersehen werden, dass diese Zahlen nur einen kleinen Teil der Deutschen Entnahmen darstellen - der einzige beruecksichtigte Teil, weil er allein mit den entsprechenden franzoesischen Rohstoffquellen verglichen werden kann. Die Wagnahmen,

Requirierungen, Entnahmen aus den Beständen des Heeres, die Forderungen, die über das Auflegeprogramm hinausgingen, etc., erhoben den Betrag der vertragsmässig getätigten Lieferungen."

Weiterhin wird darin festgestellt:

"Frankreich lieferte an Deutschland während der Kriegsjahre - als Rohmaterial oder fabrizierte Produkte - ein Minimum von:

fuer Wolle:.....	140 000	Tonnen	(wovon 100 000 buchhaltungs-
			massig erfasst)
" Baumwolle	99 000	"	" 70 000 "
" Flachs	53 000	"	" 38 000 "
" Lumpen	108 000	"	" 77 000 "

In dem Bericht heisst es weiter, dass auf Grund des bestehenden Frankenkurses nach Abzug der Ausgleichslieferungen und ohne die Ostgebiete in Betracht zu ziehen, die Deutschen Entnahmen sich auf 32 055 000 000 französische Franken beliefen. Aus dem Beweismaterial geht hervor, dass die auf diese Weise entnommenen Produkte und Materialien scheinbar bezahlt wurden, zumeist ueber die sogenannten "Clearing-Konten", ueber die der IIG folgendes festgestellt hat:

"In vielen der besetzten Laender im Osten und Westen hielten die Behoerden den Anschein aufrecht, als ob sie fuer alles beschlagnahmte Gut bezahlten. Dieser nachsichtig erhaltene Vorwand einer Bezahlung verbarg nur die Tatsache, dass die aus diesen besetzten Laendern nach Deutschland geschickten Gueter von den besetzten Laendern selbst bezahlt wurden, und zwar entweder durch die Aufrechnung mit uebermassigen Besatzungskosten, oder aber durch Zwangsanleihen als Gegenleistung fuer einen Kreditsaldo, eines sogenannten "Clearing-Kontos", welches nur dem Namen nach ein Konto war."

Aus dem Beweismaterial geht weiterhin hervor, dass in geringem Umfang damit gearbeitet wurde, Besatzungsfrancs gegen die Besatzungskosten zu verrechnen. Die Besatzungskosten in Frankreich sind bereits an einschlaegiger Stelle erwaehnt worden. Die Inbesitznahme der erwahnten Textilmaterialien und Erzeugnisse stellt eine klare Verletzung der Haager Konvention dar.

Die Festsetzung von Ablieferungsquoten war, wenn nicht gerade eine hundertprozentige Konfiskation, so doch guenstigenfalls eine Beschlagnahme. Aus dem Beweismaterial erhellt, dass sie nicht nur fuer die Besatzungsarmee durchgefuehrt wurde.

Andererseits steht fest, dass sie sowohl fuer den allgemeinen Wehrmchtsbedarf wie fuer den Bedarf der Besatzungsarmee und in erheblichem Umfange auch fuer den deutschen Zivilsektor gemacht wurde. Darum stellt der Plan, den das Reich unter der Leitung des Angeklagten KERUL durchfuehrte, eine Verletzung des Artikels 52 der Haager Konvention dar.

Aus dieser systematischen Entziehung der lebenswichtigen Hilfsquellen und Erzeugnisse ergab sich, dass Textilwaren in Frankreich bewirtschaftet werden mussten. Der Raub dieser Erzeugnisse nahm so grossen Umfang an, dass fuer die franzoesische Bevoelkerung im letzten Kriegsjahr Textilien praktisch vom franzoesischen Markt verschwunden waren. In diesem Zusammenhang sei auf einen Bericht des Militaergouverneurs von Frankreich vom 10. September 1942 verwiesen, aus dem wir das Folgende zitieren:

"Die Erzeugungs- und Leistungskraft der franzoesischen Wirtschaft, die beim Waffenstillstand ueber grosse Vorrate an Rohstoffen und Fertigwaren verfuegte, ist in weitestem Umfange in den Dienst der deutschen Kriegsproduktion gestellt worden....."

Er bezieht sich dann besonders auf die franzoesische Textilindustrie:

"Ein aehnliches Bild der weitreichenden Nutzbarmachung der franzoesischen Wirtschaftskraft zu Gunsten des Reiches zeigt sich auf dem Textilssektor, wo 71 000 to Wolle, 64 000 to Baumwolle, 70 000 to Lumpen und weitere Mengen an Leinenwaren, Zellwolle und Kunstseide in das Reich gebracht worden sind. Fuer seinen eigenen Bedarf behielt Frankreich nur 30 % der normalen Erzeugung der Wollindustrie, 16% der Baumwoll- und 13% der Leinen-erzeugung."

Es ist aufschlussreich, was der Angeklagte selbst in seiner Aussage vom 19. August 1948 in Bezug auf den belgischen Flachs gesagt hat.

Nachdem er erkluert hatte, dass der Grossteil des belgischen Flachses "zu Leinenwaren" verarbeitet wurde, hat er auf die Frage,

wer dieses Leinen erhielt geantwortet:

"Zum Teil die belgische Bevölkerung, zum Teil wurde es fuer technische Zwecke in Belgien verwendet, zum Teil fuer die deutsche Wehrmacht, zum Teil fuer den deutschen Zivilverbrauch."

Er hat dann zugegeben, dass von all diesen Gruppen die deutsche Wehrmacht am meisten erhielt. Auf die Frage des Gerichtshofs, welchen Prozentsatz die Wehrmacht tatsaechlich erhielt, hat er erblaert:

"Einen sehr hohen Prozentsatz; Herr Richter. Ich wuerde mich nicht wundern, wenn das ungefuehr 70% waren."

Das von uns erwachte Beweismaterial wird in vieler Hinsicht durch die Aussage des Elmar Michel erhaertet, der fruher Ministerialdirigent und Leiter der Wirtschaftsverwaltung der Militaerverwaltung in Frankreich war. Darin heisst es u.a.:

"Nachdem Speer als Minister die gesamte Ruestung und Produktion anbelangte, wurde dort praktisch alles, was die Produktion anbelangte, zusammengezogen. KEHRL war 1938 Generalreferent fuer Sonderaufgaben im Wirtschaftsministerium geworden. Als solcher konnte er keine Weisungen geben, aber in alle Abteilungen Einsicht nehmen. Mit der Doppelfunktion als Chef des Planungsamtes und als Chef des Rohstoffamtes hatte KEHRL seit Einrichtung der Zentralen Planung die Schlüsselstellung in der Hand. Es war daher KEHRL, welcher gemass den Beschlüssen der Zentralen Planung die Kontingente festsetzte auf diese Weise auf den wichtigsten Gebieten die Entscheidung ueber den Zivilbedarf auch in Frankreich hatte. Der Vorwurf, den ich gegen KEHRL erhob, war die ruecksichtslose Zurueckstellung der menschlichen Beduerfnisse, einerlei ob in Deutschland oder in Frankreich, hinter den Ruestungsbedarf."

Im Rueckverhoer hat der Zeuge bekundet, dass der Angeklagte Paris waehrend der Besetzung Frankreichs einige Male besucht habe. Auf diese Frage nach dem Zweck dieser Besuche des Angeklagten in Paris, hat der Zeuge geantwortet:

"Es waren mehrere Besuche. Es war zueruechst einmal, wie sich das schon aus den bisherigen Ausfuehrungen ergibt, die Teilnahme an den Verhandlungen ueber die Textillieferungen, die im wesentlichen ja unter der Leitung von KEHRL in dem Ministerium Speer Leiter des Rohstoff- und Planungswesens war, kam er auch in dieser Eigenschaft.."

VORSITZENSER: Wir legen nunmehr eine Pause von 15 Minuten ein.  
(Gerichtspause)

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Militaergerichtshof nimmt seine Sitzung wieder auf.

VORSITZENDER: Ich setze mit der Verlesung fort.

Militärgerichtshof Nr. IV/XI  
13. April 1949-A-1-FM-Hausladen

Im Kreuzverhoer stellte der Verteidiger diesem Zeugen die folgende Frage und erhielt die folgende Antwort:

"F. Wer war die zuständige Stelle, um die Textilbewirtschaftung in Frankreich einzuführen? War dies Kehrl?"

A. Die zuständige Stelle fuer die Frage der Einfuhrung der Textilbewirtschaftung in Frankreich war vom Reich her gesehen Herr Kehrl als Leiter Textilabteilung des Wirtschaftsministeriums.

.....  
Selbstverstaenlich formell nicht; formell konnte die Bewirtschaftung der Textilbewirtschaftung in Frankreich eingefuehrt werden nur durch ein franzoesisches Gesetz. Das ist auch erfolgt."

In diesem Zusammenhang weist das Gericht darauf hin, dass es an fruherer Stelle bei der Erörterung einiger allgemeiner Verteidigungsvorbringen zu diesem Anklagepunkt auch auf die Unhaltbarkeit der Einrede KEHRLs hingewiesen hat, die Taetigkeit der Besatzungsmacht in Frankreich habe sich im Rahmen von Gesetzen der franzoesischen Renegaten-Regierung in Vichy und mit ihrer Billigung abgewickelt. Wir erachten es daher als ueberfluessig, weiter auf diese laecherliche Behauptung einzugehen, es habe sich alles auf einwandfreier rechtlicher Grundlage vollzogen, mit der der Angeklagte seine Taetigkeit im deutschen Textilprogramm in Frankreich zu kommentieren sucht.

Es ist versucht worden darzulegen, dass der Angeklagte KEHRL von der Rechtmassigkeit und Notwendigkeit seines Tuns ueberzeugt war und dass er sich tatsaechlich anstrengte, das Textilprogramm so durchzufuehren, dass daraus keine uebermassigen Forderungen und kein Mangel fuer die franzoesische Bevoelkerung entstand. In Anbetracht der Taetigkeit des Angeklagten und im Licht von Erklaerungen, die er abgab als dieses Textilprogramm lief, wirken diese Versicherungen jedoch nicht ueberzeugend. Wir beziehen uns auf ein Beweisstueck, das von dem Angeklagten selbst stammt, es ist eine Anordnung von KEHRL an die mit der Lenkung der Produktion in Frankreich beauftragten Reichsstellen, in der er u.a. auch von Textilerzeugnissen und der Textilproduktion spricht. Diese Anordnung traegt das Datum

vom 27. März 1943. Wir zitieren daraus die folgenden Ausschnitte:

"Die Aufgabe, alle Wirtschaftskräfte im deutschen Machtbereich fuer die Ruestung zu mobilisieren, erfordert, die Bewirtschaftung in den besetzten Gebieten, vor allem im Westen, der des Reiches so rasch und vollstaendig wie moeglich anzupassen und damit der Zentralen Planung einzuordnen."

\*\*\*\*\*

"Der Militaerbefehlshaber haelt es mit mir fuer dringend notwendig, die in Frankreich laufende, schon weitgehend der deutschen angepasste Bewirtschaftung gemass der neuen Ordnung im Reich auf eine planmaessige Bewirtschaftung der Fortigerzeugnisse umzustellen. Die Warenstellen, die zu diesem Zwecke noetigenfalls auf die deutschen Lenkungsbereiche abzustimmen sind, sollen fortan das Verfahren der positiven Herstellungsanweisung anwenden, d.h. anordnen, welche Waren herzustellen sind, in welcher Menge und Beschaffenheit sie anzufertigen sind und wer sie zu erzeugen hat; jede andere als die vorgeschriebene Herstellung ist zu unterbinden; jeder andere als der planmaessig belegte Betrieb ist zu schliessen."

Das Gericht ist der Meinung, dass die Beweisaufnahme ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus gezeigt hat, dass die Beteiligung des Angeklagten KEHRL an der Gestaltung und Durchfuehrung der planmaessigen Fluenderung von Textilien durch das Reich, wie wir sie oben erortert haben, eine Verletzung des Artikels 52 der Haager Konvention darstellt.

Wir werden uns nunmehr gegen den Angeklagten KEHRL unter diesem Punkt erhobenen Anschuldigungen zu, die sich auf die Fluenderung in Russland und in anderen besetzten baltischen Gebieten beziehen. Wir ersehen, dass am 4. August 1941 die Ostfaser-Gesellschaft G.m.b.H. gegrundet wurde, hauptsaechlich zu dem Zweck, "die russische Textilwirtschaft zum Nutzen der deutschen Kriegswirtschaft zu uebernehmen". Der Reichswirtschaftsminister Funk ernannte KEHRL zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats und KEHRL erhielt weitreichende Befugnisse in dieser Gesellschaft. Spaeter wurden Tochtergesellschaften der Ostfaser gegrundet und der Angeklagte KEHRL wurde Vorsitzender des Verwaltungsrats einer dieser Gesellschaften und Vorsitzender des Aufsichtsrats in zwei Gesellschaften. Dass KEHRL weitreichende Aufsichtsbezugnisse in der Betriebsfuehrung dieser Unternehmen hatte, ergibt sich klar aus Berichten, die ueber ihre Taetigkeit vorgelegt wurden. Wir zitieren aus dem Geschäftsbericht der Ostfaser und ihrer

Tochtergesellschaften fuer die Jahre 1941-1942:

"Fuer die ersten Arbeiten stellte Praesident KEHRL gelegentlich zweier Besuche in Riga folgende Grundsätze auf:  
Praktische Uebernahme der Betriebsfuehrung durch die Hauptstellen und Zentralen, zusammengefasste Belegung der Fabriken, einheitliche Preispolitik, zentraler Einkauf, zentrale Ausrichtung der kriegswirtschaftlich notwendigen Investitionen sowie Inanspruchnahme zentraler Bankkredite und Staerung des Kapitaleinsatzes durch die Ostlandfaser."

Wir zitieren das Folgende aus einem Geheimbericht ueber die Taetigkeit der Ostfasergesellschaften von 1941 bis 1942:

"Entsprechend den Grundsätzen, die im Generalplan und in den von Praesident KEHRL aufgestellten Richtlinien fuer die Fuehrung der Geschäfte aufgestellt waren, erfolgte die Produktionsplanung und Betriebsbelegung durch die Zentralen in Uebereinstimmung mit den Behoerden und dem Fuehrungsstab Berlin."

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass eine riesige Anzahl von Industrien uebernommen und von der Ostfasergesellschaft in Russland und in den baltischen Laendern verwaltet wurde. Die Beweisaufnahme hat weiterhin gezeigt, dass durch diese Gesellschaften Riesenmengen Rohmaterial aus den besetzten Gebieten genommen und ins Reich ausgefuehrt wurden. Tatsaechlich zeigt der Taetigkeitsbericht der Ostfaser G.m.b.H. fuer 1941/42, dass im Laufe von 21 Monaten bis zum 30. Juni 1943 diese Entnahme sich auf 29208 Tonnen belief, wovon 26000 Tonnen ins Reich versandt wurden. Weiteres Beweismaterial ergibt, dass die von KEHRL beherrschten Gesellschaften waehrend der genannten Zeit grosse Mengen Rohstoffe aus den Ostgebieten abtransportierten. Das bezieht sich auch auf die Textillager, die die Deutschen in den besetzten Gebieten des Ostlands vorfanden. Besonders bezeichnend fuer die Gruendlichkeit dieser geschilderten Fluenerung ist die Angabe im Ostfaser-Bericht fuer 1941/42, wonach ueber 10000 Tonnen Wolle und Tierhaare im Wert von ueber 19 Millionen Reichsmark waehrend dieses Zeitraumes aus den besetzten Ostgebieten weggeschafft wurden.

Wir sehen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein gewisser Dr. Doran, im Rahmen eines allgemeinen Geschäftsberichtes anlaesslich einer Generalversammlung der Ostfaser und ihrer Tochtergesellschaften am 13. Dezember 1944 unter dem Vorsitz von KEHRL angab, dass ungefaehr 83800 Tonnen Textilien und ungefaehr 15000 Tonnen Zellulose und Papier

aus den besetzten Gebieten im Osten in das Reich eingeführt wurden. Es ergibt sich auch aus dem Beweismaterial, dass im Zuge der Raäumung der Ostgebiete, als die deutschen Truppen zurückgehen mussten, grosse Mengen Rohmaterialien und fertige Textilwaren mit Hilfe dieser Gesellschaften nach Deutschland geschickt wurden. Ausserdem wurden riesige Mengen maschineller Anlagen aus den Fabriken im Osten ins Reich verschickt. Ein Zeuge der Anklagebehörde, ein gewisser Lizens, der in einem Ostfaserunternehmen beschäftigt war, hat das Folgende bekundet:

"Während ich in der Baltischen Seidenmanufaktur Rigas Aukums arbeitete, wurden dort Materialvorräte, die seit Jahren auf Lager gelegt waren, vorarbeitet. Der grösste Teil (75%) ungefähr der Erzeugung wurde jedoch nach Deutschland exportiert. Unter anderem war die Fabrik sehr stark mit der Spezialerzeugung von Fallschirmschleiden zur Verwendung fuer die deutsche Wehrmacht befasst. Ich weiss dies, da die Fahrer der Lastkraftwagen uns erzählten, dass sie das Material zu einer Verladestelle nach Deutschland transportierten.

Ich weiss, und es ist jedem, der in Lettland lebte, allgemein bekannt, dass während der deutschen Besetzung tatsächlich keine Textilien fuer die lettische Zivilbevölkerung verfügbar waren. Insbesondere Struempfe waren jahrelang fuer niemanden erhaeltlich. Die Behauptung, dass im Durchschnitt die Zivilbevölkerung pro Person im Jahr 5-6 Paar Struempfe erhielt, ist einfach laecherlich."

\*\*\*\*\*

"Als im Jahre 1944 die Deutschen den Anmarsch der russischen Armee voraussahen, hat die Wehrleitung des Ostlandes alle Warenvorräte verladen, alle Maschinen des Werkes abmontiert und in Kisten verpackt; bei der Verladung der Ware habe ich selbst mitgearbeitet. Unter den Gegenständen, die zur Verschiffung nach Deutschland aufgenommen wurden, war auch ein ausgezeichnetes Motorboot, das dem ursprünglichen Eigentümer der Rigas Aukums, Hirsch, gehoerte.

Es ergibt sich aus dem Beweismaterial, dass die Raäumungspläne von der Ostfaser und den Reichsbehörden gemeinsam ausgearbeitet wurden, denn der vorhin erwähnte Geheimbericht ueber die Taetigkeit der Ostfasergesellschaften von 1941 bis 1944 besagt folgendes:

"Auf Grund der Erfahrungen bei der Raäumung der Ukraine und mit Ruocksicht auf die weit groessere industrielle Bedeutung des Ostlandes wurden fuer diese Gebiete auf unsere Veranlassung gemeinsam mit den Behörden Raäumungspläne aufgestellt, die sich spaeter bestens bewahrt und dazu gefuehrt haben, dass ueberall dort, wo fuer die Raäumung angemessene Fristen zur Verfuegung standen und der benoetigte Laderaum beschafft werden konnte, der Abtransport der Gueter planmaessig durchgefuehrt wurde."

Militärgerichtshof Nr. IV/XI  
13. April 1949-A-5-HH-Hausladen

Die Beweisaufnahme hat den Gerichtshof ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus davon ueberzeugt, dass KEHRLs Taetigkeit und sein Anteil an der planmassigen Pluenderung in Russland und in den besetzten baltischen Gebieten eine Verletzung des Artikels 52 und auch eine Verletzung der Artikel 53 und 55 der Haager Konvention darstellt. Bei der Erwaerterung der gegen einen anderen Angeklagten unter diesem Punkt erhobenen Anschuldigungen haben wir an frueherer Stelle den Rahmen und die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Artikel 53 und 55 der Haager Konvention auf Staatseigentum besprochen. Es besteht kein Zweifel darueber, dass die staatlichen oder privaten Betriebe, auf die sich KEHRLs Pluenderungstaetigkeit erstreckte, unter voelliger Missachtung der Bestimmungen der Haager Konvention behandelt wurden. Es ist klar, dass der frueher erwahnte Abbau von Werken in den besetzten Ostgebieten und die Verladung der darin vorgefundenen Maschinen ins Reich ausgesprochene Pluenderung war und eine Verletzung der Haager Konvention darstellte, gleichgueltig, ob diese Maschinen aus staatlichen oder privaten Werken in den besetzten Gebieten entnommen wurden.

Wir sprechen den Angeklagten KEHRL unter Punkt VI SCHULDIG.

Ausser den allgemeinen Beschuldigungen, wie sie gegen alle Angeklagten in Punkt VII erhoben werden, wird vom Angeklagten KEHRL insbesondere behauptet, dass er vom September 1943 bis Mai 1945 Chef des Planungsamtes der Zentralen Planung und Chef des Planungsamtes des Reichsministeriums fuer Bewaffnung und Kriegsproduktion gewesen sei, in welchen Eigenschaften er u.a. wie gesagt wird, aktiv an der Aufstellung und Durchfuehrung des Zwangsarbeiterprogramms des Dritten Reiches teilnahm. Es wird behauptet, dass diese Taetigkeit sich u.a. auf die Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Planung, seine Anwesenheit bei diesen Sitzungen sowie seine aktive Teilnahme daran erstreckte, und dass er dabei Vorschlaege ueber Zuweisung von Arbeitskraefte an die Industrie, die Landwirtschaft und an andere Sektoren der deutschen Wirtschaft der Zentralen Planung zur Entscheidung vorlegte. Es wird behauptet, dass er bei der Vorbereitung der Entscheidungen der Zentralen Planung mitwirkte und bei der Ueber-

wachung der Durchführung; taktisch war. Es wird weiterhin behauptet, dass er in voller Kenntnis des Charakters des Zwangsarbeitseinsatzes zahlreiche Massnahmen befürwortete und sich an ihnen beteiligte, welche die Zwangsaushebung und Ausbeutung von Fremdarbeitern und den Einsatz und die Ausbeutung von Kriegsgefangenen bei Arbeiten, die in direkter Beziehung zu Kriegsoperationen standen, in sich schlossen.

Stellung und Taktik des Angeklagten KEHRL im Reich während der Kriegsjahre hatten, wie im Vorhergesagten bereits dargelegt, einen vielseitigen und gewichtigen Charakter. Es ist offensichtlich, dass diese Stellungen ihm nicht durch Zufall zuteil geworden sind; auch stellen sie keine unverdienten Belohnungen dar. Es wurden ihm ohne Zweifel wichtige Aufgaben anvertraut, weil er sich als ein Mann von grossen Fähigkeiten und aussergewöhnlicher Energie erwiesen hatte, als ein Mann, der sich durchzusetzen verstand.

Wir haben in unseren bisherigen Erörterungen des Anklagepunkte VII die Einrichtung und Funktion der Zentralen Planung besprochen. Die grosse und entscheidende Rolle ist dargelegt worden, die dieses Organ bei der Aufstellung und Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms gespielt hat. Am 4. September 1943 verfügte Goering in einem Erlass die Errichtung eines leitenden Amtes fuer die erwähnte Zentrale Planung, das unter dem Namen Planungsamt bekannt wurde. Es ist wichtig, sich einige der Bestimmungen vor Augen zu halten, die in der Gründungsverfügung des Planungsamtes enthalten sind.

"(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung der Zentralen Planung und zur Sicherstellung der Abstimmung der Kriegserfordernisse auf allen Gebieten der Wirtschaft errichte ich beim Generalbevollmächtigten fuer Rüstungsaufgaben ein Planungsamt. Es steht der Zentralen Planung fuer ihre Arbeiten zur Verfügung. Die Aufgaben und Befugnisse des Planungsamtes bestimmt der Generalbevollmächtigte fuer Rüstungsaufgaben, der den Leiter des Planungsamtes mit meiner Zustimmung beruft.-"

Der Angeklagte KEHRL wurde zum Chef des Planungsamtes ernannt. Es ist wiederum von Bedeutung, dass Speer in einem Erlass

vom 16. September 1943 die Aufgaben dieses Planungsamtes festlegte. Die hier interessierenden Punkte dieses Erlasses lauten folgendermassen :

1. Das Planungsamt bereitet die Entscheidungen der Zentralen Planung vor und ueberwacht deren Durchfuehrung.
2. Es hat hierzu insbesondere die Verteilung der Grundstoffe ( z.B. Eisen, Metalle, Kohle, Mineraloel, Stickstoff und andere wichtige Rohstoffe) auf die Bedarfstraeger vorzubereiten.
3. Das Planungsamt hat als Arbeitsgrundlage fuer die Zentrale Planung - fuer die gesamte Kriegswirtschaft Erzeugungs- und Verteilungsplanungen aufzustellen, wobei die Bedarfsplanungen fuer den gesamten deutschen Machtbereich die Grundlage bilden sollen. Hierbei ist die Ein- und Ausfuhr zu beruecksichtigen. Die Gesamtplanung ist unter Beruecksichtigung der Produktionsvoraussetzungen vorher zwischen den beteiligten Ressorts und Dienststellen abzustimmen. Das Planungsamt hat laufend das notwendige statistische Material zusammenzufassen und auszuwerten.
4. Das Planungsamt hat die Zuweisung aller Arbeitskraefte im grossdeutschen Machtbereich auf die einzelnen Gross-Sektoren (gewerbliche Kriegswirtschaft, Verkehr, Ernaehrung usw.) der Zentralen Planung zur Entscheidung vorzuschlagen und deren Durchfuehrung statistisch zu erfassen."
6. Das Planungsamt hat bei dem Reichswirtschaftsminister die bei der Festlegung der Ein- und Ausfuhr aufzustellenden Forderungen der Kriegswirtschaft zu vertreten. Es hat der Zentralen Planung laufend ueber den Stand der kriegswirtschaftlich wichtigen Einfuehren zu berichten."

II.

" 4. Das Planungsamt hat die gewerbliche und kriegs-wirtschaftliche Produktion der im Grossdeutschen Machtbereich befindlichen oder der dem Reich verbuendeten Staaten statistisch zu erfassen und daraus Vorschlaege fuer einen gemeinsamen Produktionsaustausch zur Er-hoehung der gegenseitigen Kriegsproduktion zu entwickeln."

In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass der Angeklagte KEHRL zwischen 1943 und 1945 unter anderen wichtigen Stellungen und Aemtern auch das Amt des Chefs des Rohstoffamtes im Ministerium fuer Bewaffnung und Kriegsproduktion inne hatte .

Der Angeklagte war zwar nicht selbst Mitglied der Zentralen Planung, seine Aktivitaet und sein Einfluss in dieser Koerper-schaft waren jedoch recht erheblich . Dies wird ueberzeugend durch die Verhandlungsniederschriften vieler Sitzungen der Zentralen Planung bewiesen, die dem Gericht waehrend des Verfahrens als Be-weismaterial vorgelegt worden sind, Die wiederholten, waehrend des Verfahrens sowohl vom Angeklagten selbst als auch von seinen Entlastungszeugen unternommenen Versuche, die Bedeutung und den Umfang von KEHRLS Einfluss und Taetigkeit in der Zentralen Planung zu verkleinern, sind angesichts des nicht umdeutbaren dokumentarischen Materials, wie es in den Verhandlungsniederschriften der verschiedenen Sitzungen der Zentralen Planung vor uns liegt, keineswegs ueberzeugend. In diesem Zusammenhang moechten wir auf die Sitzung der Zentralen Planung hinweisen, die am 26. Januar 1943 stattfand, also noch vor der Errichtung des Planungsamtes, dessen Vorsitzender er spaeter wurde. Hier zeigt die Verhandlungsniederschrift eindeutig, dass der Angeklagte KEHRL einer von denen war , die die Entwicklung der Dinge bei der Zentralen Planung mitbestimmten.

In der erwahnten Sitzung sagte der angeklagte KEHRL

z.B. :

" Ich habe bisher in der Zentralen Planung wiederholt den Eindruck besonderer Sturheit erweckt. Ich glaube aber, dass eine solche Sturheit zum mindesten von einer Seite notwendig ist."

Aus der Verhandlungsniederschrift geht ferner hervor, dass Speer

sagte :

"Ich möchte Kehrl bitten, da er im Wirtschaftsministerium massgeblich mitarbeitet, seine Anforderungen so scharf wie möglich zu machen."

Der Angeklagte KEHRL antwortete :

" Ich hatte mir gerade vorgenommen, Sie heute um Unterstützung in derselben Richtung zu bitten. Ich stehe auch auf dem Standpunkt, dass der Krieg wesentlich anders aussehen würde, wenn wir einen radikalen Masstab schon in der Vergangenheit angelegt hätten."

In derselben Sitzung sagte der Angeklagte :

" Die besetzten Gebiete mussten auch unter strikter Bewirtschaftung gestellt werden. Holland untersteht jetzt unserer Reichsstelle. Nach Brüssel wollte ich Anfang Februar fahren. Die besetzten Gebiete müssen viel stärker herangezogen werden."

Das Planungsamt der Zentralen Planung spielte eine äusserst wichtige Rolle beim Funktionieren der Zentralen Planung, u. a. auch bei wichtigen Planungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Fragen der Beschaffung und Zuteilung von Arbeitskräften. Die Bemerkungen des Angeklagten und anderer Zeugen, den Umfang der Tatkraft des Angeklagten in seiner Eigenschaft als Leiter des erwähnten Planungsamtes zu verkleinern, von denen oben bereits die Rede war, konnten nicht überzeugen. Verschiedene sogenannte Wochenberichte des Planungsamtes, die uebrigens in diesem Verfahren von der Verteidigung vorgelegt worden sind, kennzeichnen den Charakter und den Umfang der erwachten Tatkraft auf das deutlichste. Das in diesem Verfahren vorgelegte Beweismaterial lässt erkennen, dass KEHRL als Chef des Planungsamtes und als Chef des Rohstoffamtes im Rüstungsministerium praktisch an allen Sitzungen der Zentralen Planung teilgenommen hat .

Wir sehen, dass die Zentrale Planung sich bei der wichtigen Beurteilung der bestmoeglichen industriellen Ausnutzung neuaufzubringender Arbeitskraefte an das Planungsamt, dessen Leiter KEHRL war, wandte und sich auf dieses Amt verliess. Wir sehen, dass KEHRL am 1. Maerz 1944 bei der Sitzung der Zentralen Planung anwesend war, wo Fragen der Erstellung von Arbeitskraeften und der Arbeiterzuteilung besprochen wurden. Hier finden wir eine graphische Darstellung der Tatsache, dass KEHRL als Chef des Planungsamtes der Zentralen Planung nicht nur ein harmloser Verwaltungsbeamter war, sondern dass er sich aktiv an den Besprechungen der Zentralen Planung beteiligte und dass er mithalf, die Massnahmen dieser Koerperschaft zu leiten und in die richtige Form zu bringen und Entscheidungen zu treffen. In der erwachten Sitzung vom 1. Maerz 1944 wurde die Frage zusätzlicher Beschaffung von Fremdarbeitern erschöpfend behandelt. KEHRL trug einen erheblichen Teil zur Diskussion bei. Mit anderen zusammen erklarte KEHRL, dass mehr Arbeitskraefte gebraucht wuerden.

Es muss in diesem Zusammenhang auch auf eine andere Sitzung der Zentralen Planung hingewiesen werden, die ebenfalls am 1. Maerz 1944 stattfand. Bei dieser Sitzung wurden Arbeitseinsatzfragen ausführlich erörtert. Wiederum beteiligte sich KEHRL aktiv an der Diskussion und an den Beschlüssen der Zentralen Planung. Wir sehen, dass KEHRL im Namen Speers in dieser Sitzung sagte:

"Darf ich einmal kurz den Standpunkt des Ministers darlegen. Es koennte sonst der Eindruck entstehen, als ob die Massnahmen des Ministers Speer unverstaendlich oder unsinnig gewesen waeren, und den Eindruck moechte ich nicht aufkommen lassen. Fuer uns sieht sich die Sache folgendermassen an. Der Arbeitseinsatz fuer deutsche Zwecke in Frankreich hatte bis Anfang 1943 einen verhaeltnismaessig bescheidenen Umfang angenommen, weil der Umfang der Verlagerung im wesentlichen auf einige wenige Sachen beschraenkt war, in denen die deutsche Kapazitaet nicht ausreichte, und darueber hinaus auf einige Grundindustrien. Waehrend dieser ganzen Zeit ist von Ihnen durch freiwillige Werbung eine grosse Zahl von Franzosen nach dem Reich gekommen."

Wir sehen, dass Sauckel ihn hier mit dem Zwischenruf unterbrach:

"auch durch Zwangswerbung!", worauf KEHRL, wie wir sehen,  
erwidert:

"Die Zwangswerbung setzte ein, als die freiwillige Werbung  
nicht mehr genug ergab."

Dann sagte Sawkel:

"Von fuenf Millionen Fremdarbeitern, die nach Deutschland ge-  
kommen sind, kamen nicht einmal 200,000 freiwillig."

Darauf erwiderte der Angeklagte KEHRL:

"Ich will mal dahingestellt sein lassen, inwieweit ein leicht-  
ter Druck dabei war. Es war jedenfalls formal freiwillig.  
Nachdem nun diese freiwillige Werbung nicht mehr zu Ergebnis-  
sen fuhrte, ging man zur jahrgangweisen Einziehung ueber, und  
die hat beim ersten Jahrgang einen ziemlich weitgehenden Erfolg  
gehabt. Es wurden gut 80% des Jahrgangs erfasst und nach  
Deutschland gebracht. Das ging etwa im Juni v.J. los. Im  
Gleichklang mit der militaerischen Entwicklung in Russland und  
dendaraus entstehenden Gefuehlen fuer die Entwicklung des  
Krieges bei den Westvoelkern liess diese Einziehung der Jahr-  
gaenge erheblich nach, worueber ja konkrete Zahlenangaben  
vorliegen, d.h. die Leute versuchten, sich dieser jahrgang-  
weisen Einziehung nach Deutschland zu entziehen, und zwar teil-  
weise, indem sie sich gar nicht meldeten, teilweise dadurch,  
dass sie zum Transport nicht eintrafen oder unterwegs ausstie-  
gen. Als sie beiden ersten Versuchen dieser Art in den Monaten  
Juli/August merkten, dass die deutsche Exekutive entweder  
nicht in der Lage oder nicht gewillt war, diese sich ihrer  
Verpflichtung Entziehenden zu fassen und entweder einzusper-  
ren oder gewaltsam nach Deutschland zu bringen, da sank die  
Willigkeit, diesen Einziehungen Folge zu leisten, auf ein  
Minimum herab, und es wurden in den einzelnen Laendern ver-  
haeltnismaessig geringe Prozentsaetze nur noch erfasst. Dage-  
gen gingen diese Leute aus Angst, dass die deutsche Exekutive  
doch vielleicht ausreichend waere, sie aufzuspueren, nicht  
in die franzoesischen, belgischen oder hollaendischen Betrie-  
be, sondern verliefen sich in die Berge und fanden dort An-  
sprache und Aufnahme von den kleinen Partisanengruppen, die  
da waren."

Es ergibt sich also, dass KEHRL bis in Einzelheiten gehende Kenntnis  
des Zwangsarbeiterprogramms und seiner nicht zu rechtfertigenden Methoden  
hatte.

Das Beweismaterial zeigt auch, dass in der Sitzung der Zentralen Pla-  
nung vom 25. Mai 1944 KEHRL den Einsatz von 35 000 Kriegsgefangenen im  
Ruhrbergbau vorschlug. Er machte sogar die Bemerkung, dass er die Sache  
vielleicht mit Himmler besprochen koenne, der ein paar russische Ge-  
fangene habe. Aus der Verhandlungsniederschrift dieser Sitzung geht her-  
vor, dass der Angeklagte KEHRL bei den Besprechungen und Entscheidungen

der Zentralen Planung zu einer festen und angriffslustigen Haltung neigte. Zum Beweis dessen wird auf eine Auseinandersetzung zwischen KEHRL und Speer ueber die Kohlezuteilung hingewiesen. In dem erwahnten Zwiesgesprach erklarte Speer:

"Ich waere bereit, von der Zentr. Planung aus zu beschliessen, nach diesem Plan zu verfahren, und wuerde die entsprechenden Folgerungen draus ziehen. Aber irgendwie muesste das, was von uns vorgeschlagen wird, von uns aus abgezeichnet sein. Ich bin bereit, den Vorschlag abzuzeichnen."

Daraufhin erklarte KEHRL: "Ich bin nicht bereit, ihn abzuzeichnen", worauf wiederum Speer erwiderte: "Sie unterstehen mir!" Darauf antwortete KEHRL:

"Ich habe aber Gelegenheit, vor dem Schlusswort noch etwas zu sagen. Ich glaube nicht, dass der Vorschlag so, wie er hier ist, mit der vollen Belastung des Eisens, in der Hoehe moeglich ist."

Dann ging KEHRL dazu ueber, ausfuehrliche Argumente fuer seine Einstellung zu geben. Die Beratungen in dieser ganzen Sitzung zeigen unbestreitbar die Angriffslust und den Einfluss KEHRLs in Hinblick auf die Beschluesse der Zentralen Planung.

Aus den vorliegenden Beweisstuecken ergibt sich, dass KEHRL davon wusste, dass Kriegsgefangene bei der Herstellung von Ruestungsguetern beschaeftigt wurden.

Es liegen Beweise dafuer vor, dass Speer KEHRL zu seinem Vertreter bei einer am 3. Januar 1944 abgehaltenen Sitzung bestimmte, die mit Himmler, Keitel und Sauckel stattfand, um die "Ueberstellung" franzoesischer Arbeitskraefte zu eroertern. Aus dem Beweismaterial geht hervor, dass der Angeklagte KEHRL sich in der Zentralen Planung auch aktiv mit der Zuweisung von KZ-Haeftlingen an die Industrie befasste. Ein grosser Teil des Beweismaterials, das die oben erwahnten Vorgaenge vielfach orhaertet, erweist ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus die Taetigkeit und den Einfluss des Angeklagten KEHRL bei der Aufstellung und Durchfuehrung des Zwangsarbeiterprogramms.

Wie bereits ausgeführt, haben sich der Angeklagte und seine Zeugen bemüht, die Bedeutung und den Einfluss der Stellung und Taetigkeit KEHRls in Bezug auf das Zwangsarbeiterprogramm in nicht ueberzeugender Weise zu vermindern. Tatsaechlich belegt das Beweismaterial, dass die Aufgaben und Betaetigung des Angeklagten, als Leiter des Planungsamtes der Zentralen Planung und in anderen Stellungen, in Bezug auf die grundlegenden Entscheidungen und die Durchfuehrung des Zwangsarbeiterprogramms recht erheblich waren.

Der Angeklagte hat ebenfalls zu seiner Verteidigung vorgebracht, dass er mit Sauckel Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die sogenannten Sperrbetriebe gehabt habe, durch welche bestimmten Industrien in den besetzten Gebieten Kriegsarbeiten zugeweiht wurden, wodurch die Arbeitskraefte vor der Deportation nach Deutschland bewahrt blieben. Sauckel war gegen diesen Plan, da dieser der Erfassung der auf diese Weise beschaeftigten Fremdarbeiter widersprach. Wenn auch die Inbetriebhaltung einer grossen Zahl solcher Sperrbetriebe dazu beigetragen haben mag, die Anzahl der nach Deutschland verschleppten Zwangsarbeiter zu vermindern, so kann ihn dies doch nicht von der Schuld befreien, welche sich daraus ergibt, dass er anderwaerts jenes Programm nachdruecklich unterstuetzte. Der Gerichtshof wird sich nicht ueber die Bemuehungen KEHRls hinwegsetzen, die Grausamkeit des Zwangsarbeiterprogramms dadurch zu mildern, dass er eine Politik verfolgte, wodurch die Deportationen aus den besetzten Ostgebieten nach Deutschland eingeschaenkt wurde. Natuerlich koennen wir nicht die Tatsache ausser Acht lassen, dass die Durchfuehrung eines Zwangsarbeitsprogramms durch das Deutsche Reich in von ihm betriebenen Fabriken auf fremdem Boden noch immer Zwangsarbeit darstellt. In diesem Zusammenhang hat der Internationale Militaergerichtshof das Folgende festgestellt:

"Speer brachte vor, dass er die Reorganisierung des Arbeitsprogrammes befürwortete, um mehr Gewicht auf die Verwendung deutscher Arbeitskräfte in der Rüstungsproduktion in Deutschland zu legen, und auf die Verwendung von Arbeitskräften in besetzten Ländern, zur örtlichen Erzeugung von Verbrauchsgütern, die früher in Deutschland erzeugt worden waren. Speer unternahm Schritte in dieser Richtung, indem er die sogenannten "Sperrbetriebe" in den besetzten Gebieten errichtete, die dazu benutzt wurden, Waren für den Versand nach Deutschland zu erzeugen. Beschäftigte dieser Betriebe waren gefeit gegen die Verschickung nach Deutschland, und jeder Arbeiter, der den Befehl bekam, nach Deutschland zu gehen, konnte die Deportation vermeiden, wenn er in einen Sperrbetrieb zur Arbeit ging. Dieses System, obwohl etwas weniger unmenschlich, als die Verschickung nach Deutschland, war noch ungesetzlich. Das System der Sperrbetriebe spielte nur eine kleine Rolle in den grossen Zwangsarbeiterprogrammen, und dennoch drängte Speer auf Zusammenarbeit mit dem Zwangsarbeiterprogramm, da er wusste, auf welche Art und Weise es tatsächlich gehandhabt wurde."

Nach voller Würdigung sowohl des von der Anklagebehörde eingeführten, als auch des von Angeklagten als Gegenbeweis vorgelegten Materials erkennt das Gericht den Angeklagten KEHRL unter Anklagepunkt VII für SCHULDIG.

KEHRL war jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrates der DUT; er vertrat darin das Wirtschaftsministerium und war zusammen mit KEPPLER und Greifelt ein Mitglied des Arbeitsausschusses dieser Körperschaft. Wir brauchen hier nicht unsere vorhergehenden Ausführungen über die DUT, ihre Aufgaben und die von ihr bei dem Wiedereindeutschungs- und Umsiedlungsprogramm gespielte Rolle zu wiederholen. KEHRL gibt zu, dass er ihren grundsätzlichen Zweck gekannt hat, aber er bestreitet, dass er als Mitglied des Aufsichtsrates oder des Arbeitsausschusses über die Tatkraft der DUT "voelli, unterrichtet" worden sei; er habe möglicherweise 5 oder 6 Sitzungen des Aufsichtsrates beigewohnt, und das Taktikgebiet sei sehr gross gewesen; er sei durchaus nicht über alle Vorgänge informiert worden.

Der Angeklagte war vorsichtig und zurückhaltend bei der Beschreibung seiner Kenntnisse und seiner Handlungen, eine Tatsache, die schon an sich bemerkenswert ist. KEHRL hat einen raschen und wissbegierigen Geist und ein grosses Organisationstalent. Seine Zeugnisaussage in anderen Angelegenheiten hat bewiesen, dass er ein ganz ungewöhnliches Gedächtnis besitzt. Er wurde nicht zufällig Mitglied des Aufsichtsrates, sondern er wurde von KEPPLER wegen seiner Fähigkeiten ausgewählt; und weil er das Wirtschaftsministerium vertreten konnte, das selbst nicht nur an dem Wirtschaftsausbau im Reich sondern auch in den besetzten Gebieten ausserst interessiert war.

Nach unserer Überzeugung ist er sich voelli, über die der DUT gestellten Aufgabe, über ihre Richtlinien und über ihre tatsächlichen Handlungen klar gewesen. Als einer der verantwortlichen Beamten der Gesellschaft war er auch fuer ihre Handlungen verantwortlich. Die DUT spielte eine wichtige Rolle in dem Deutschen Umsiedlungsprogramm und bei den unter Anklagepunkt V in diesem Zusammenhang zur Last gelegten Verbrechen, und wir haben bereits den Angeklagten KEPPLER fuer obenerwähnten unter Anklagepunkt V vorgeworfenen Straftaten fuer schuldig befunden.

KEHRL wird auf Grund seiner Tatkraft bei der DUT und im Rahmen des Umsiedlungsprogramms im Sinne des Anklagepunktes V fuer SCHULDIG befunden.

Richter Powers wird mit der Verlesung fortfahren.

RICHTER POWERS:

Zur Zeit, als der Angeklagte KEHRL in Kepplers Dienststelle arbeitete, erzählte ihm dieser, er habe wegen der Aufnahme Kehrls in die SS mit Himmler gesprochen und stellte ihm dabei die Frage, ob ihm das recht sei. KEHRL bejahte dies. Er gibt an, zum Ehrenführer ernannt worden zu sein, aber da der Ehrenführerrang bereits vor dem Zeitpunkt seines Beitritts zur SS abgeschafft wurde, dürfte hier offenbar ein Irrtum vorliegen. Der ihm zuerst verliehene Rang entspricht dem eines Leutnants, was ihn anscheinend verstimmt hat, denn er trat wieder aus der SS aus. Im Jahre 1937 jedoch trat er abermals und mit dem gleichen Rang ~~dar~~ in die SS bei und wurde kurz darauf zum Obersturmführer, am 24. April 1938 zum Oberführer und am 21. Januar 1941 zum Brigadeführer befördert.

In seiner Eigenschaft als SS-Mitglied hat er jedoch keine Funktionen ausübt und keine Befehlsgewalt innegehabt. Mit Schreiben vom 30. September 1939 ersuchte er Himmler um eine Unterredung, um ueber die politische Lage im Protektorat zu berichten, was seiner Ueberzeugung nach fuer Himmlers Beschluesse, die Handhabung der dortigen Polizeigewalt betreffend, von Wert sein wurde. Er erklart, dass er in Bezug auf Geiseln, die von der Gestapo gefangen genommen wurden, und ueber andere brutale Massnahmen, fuer welche die Gestapo verantwortlich war, bei Hitler Beschwerde fuehren wolle.

KEHRL wurde zum Aufsichtsratsmitglied der DUT ernannt und war in dieser Funktion taetig; zusammen mit KEPPLER und Greifelt bildete er den Dreierausschuss der DUT. Er hatte volle Kenntnis der Geschaeftspolitik und des Aufgabenkreises der DUT, und wurde und verblieb Mitglied des erwaehten Organes, wo er die Interessen des Wirtschaftsministeriums vertrat. Er hatte Kenntnis der Ziele und Zwecke des Eindeutschungs- und Umsiedlungsprogramms sowie der dabei angewandten Methoden.

Wir haben uns mit diesem Programm befasst und sind zu der Ueberzeugung gekommen, dass es eine Verletzung des Voelkerrechts und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 darstellt.

Die DUT war im wesentlichen eine SS-Organisation und es ist unmoglich, KEHRLS Taetigkeit in der DUT als Mitglied der SS und als Vertreter des Wirtschaftsministeriums auseinanderzuhalten. Er wurde nicht vom Ministerium sondern von KEPPLER und Himmler auserwaehlt.

Das Gericht spricht den Angeklagten KEHRL unter Anklagepunkt VIII schuldig.

Hans KEHRL. Wegen der Klagepunkte der Anklageschrift, auf Grund deren Sie fuer schuldig befunden worden sind, verurteilt Sie der Gerichtshof zu einer Gefaengnisstrafe von 15 Jahren. Die von Ihnen bereits vor und waehrend des Prozesses in Haft verbrachte Zeitspanne wird auf die Gefaengnisstrafe angerechnet. Die nun ausgesprochene Gefaengnisstrafe soll daher mit dem 8. Juni 1945 beginnen.

Der Gerichtsmarschall moege den Angeklagten KEHRL wegfuehren.

1 AR (RSHA) 20/ 65

V.

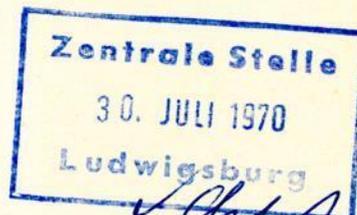
1. Vermerk

K e h r l war Leiter der Zentralen Planung im Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion und zuvor Abt.Lt. im RWM. Im Nürnberger-Wilhelm-Strassen-Prozess (Fall 11) wurde er zunächst zu 15 Jahren, später zu 5 3/4 Jahren Gef. verurteilt. Im RSHA war K. niemals tätig.

2. ✓ Als AR-Sache weglegen. ( K e h r l war niemals im RSHA tätig.)

B., d. 14. Jan. 1965

Vfg.



1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der  
Zentralen Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt W a n t e r

714 L u d w i g s b u r g  
Schorndorfer Straße 58

*W*  
unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964  
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen  
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 28. JULI 1970  
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage  
*[Signature]*

Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

- 
1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem  
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht  
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21  
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 18.9.70

*[Signature]*, EdtA.

2. Hier austragen.